

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 6. September 2022**

Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung für das Haushaltsjahr 2022

- den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen einschließlich der Begründung,
- den Entwurf eines Nachtragsproduktgruppenhaushalts sowie eines Nachtragshaushaltsplans.

Ferner wird ein aktualisierter Finanzrahmen zur Kenntnisnahme beigefügt.

Der Senat hat mit der Vorlage „Konkretisierung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie“ in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemie- und Bedarfsentwicklung und sich abzeichnender Bedarfsveränderungen die Maßnahmenplanung im Bremen-Fonds überprüft und angepasst. In diesem Kontext hat der Senat Veränderungen der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne beschlossen.

In diesem Zusammenhang hat der Senat zudem darum gebeten, „im Rahmen der Entwürfe für den Nachtragshaushalt 2022 auch die kamerale Veränderungen bei den Steuereinnahmen resultierend aus der Mai-Steuerschätzung 2022 entsprechend zu integrieren.“

Konkret ergeben sich folgende Veränderungen:

1. Veränderungen bei den steuer- bzw. steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben aus der Steuerschätzung vom Mai 2022

Der Veranschlagung des Doppelhaushaltes 2022/2023 lag die Steuerschätzung vom Mai 2021 zugrunde. Schon die nachfolgende Steuerschätzung vom November 2021 prognostizierte für 2022 Haushaltverbesserungen in Höhe von ca. 160,0 Mio. € für den Haushalt des Landes.

Mit der aktuellen Schätzung verzeichnet das Land weitere Mehreinnahmen von ca. 160,0 Mio. € (abzüglich der Mehrausgaben über den Kommunalen Finanzausgleich). Die Ergebnisse sind im Lichte der besonderen Situation resultierend aus den aktuellen Krisen wie bspw. dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und der hohen Inflation jedoch mit Unsicherheiten behaftet.

Die Veränderungen für den Landeshaushalt ggü. den Ergebnissen aus der Steuerschätzungen vom Mai und November 2021 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tab.: Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2022 für Land Bremen

in Mio. €		Land Bremen - Einnahmeseite			Land Bremen - Ausgabeseite			Saldo
		Steuern	BEZ	zusammen	KFA HB	KFA Bhv.	zusammen	
für 2022	Schätzwerte	3483	468	3951	655	172	828	
Ver. ggü. November 2021		+ 186	+ 18	+ 204	+ 32	+ 11	+ 43	+ 161
Ver. ggü. Mai 2021		+ 348	+ 53	+ 401	+ 63	+ 21	+ 84	+ 317
für 2023	Schätzwerte	3614	481	4095	679	179	858	
Ver. ggü. November 2021		+ 214	+ 14	+ 228	+ 36	+ 12	+ 48	+ 180
Ver. ggü. Mai 2021		+ 356	+ 49	+ 405	+ 64	+ 21	+ 85	+ 320
für 2024	Schätzwerte	3760	500	4260	706	187	893	
Ver. ggü. November 2021		+ 210	+ 15	+ 224	+ 35	+ 12	+ 47	+ 177
Ver. ggü. Mai 2021		+ 353	+ 49	+ 402	+ 63	+ 21	+ 84	+ 317
für 2025	Schätzwerte	3886	516	4402	729	194	923	
Ver. ggü. November 2021		+ 203	+ 13	+ 216	+ 34	+ 12	+ 45	+ 170
Ver. ggü. Mai 2021		+ 354	+ 48	+ 402	+ 63	+ 21	+ 84	+ 318
für 2026	Schätzwerte	4022	534	4556	755	201	956	
Ver. ggü. November 2021		+ 200	+ 12	+ 212	+ 33	+ 12	+ 45	+ 168

In den obigen Ergebnissen der Steuerschätzung ist die durch die geänderte Höhe der Steuereinnahmen erforderliche Anpassung bei der Weiterleitung der Feuerschutzsteuer an die Städte Bremen und Bremerhaven aufgrund von § 71 Bremisches Hilfeleistungsgesetz nicht enthalten. Sie führt in Summe zu Mehrausgaben beim Land in Höhe von rd. 0,6 Mio. € und ist nicht Bestandteil des Kommunalen Finanzausgleichs. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Rücklagenentnahme.

Die größten Zugewinne im Haushalt des Landes liegen aufgrund der schnelleren wirtschaftlichen Erholung nach den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bei der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Die erhöhte Körperschaftsteuer führt neben Mehreinnahmen beim Land über den kommunalen Finanzausgleich auch zu Mehreinnahmen bei den Städten. Die Umsatzsteuer weist auf Landesseite den gleichen Effekt auf, beinhaltet als Gemeinschaftssteuer aber auch Gemeindeanteile. Zudem profitiert das Land über die Gewerbesteuerumlage von den positiven Effekten bei der Gewerbesteuer, die eine Gemeindesteuer ist.

2. Veränderungen bei den strukturellen Bereinigungen und der pandemiebedingten Zuordnung

Bei der Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme ergeben sich über die Ergebnisse der Steuerschätzungen vom Mai 2022 Änderungen hinsichtlich der Konjunkturbereinigung. Analog zu den höher prognostizierten Steuereinnahmen erhöht sich auch die Abweichungskomponente als Teil der regelhaften Konjunkturbereinigung.

Da die Höhe der strukturellen Steuereinnahmen für 2022 im Mai 2021 und somit mitten in den Prognoseunsicherheiten des Pandemiegeschehens festgeschrieben wurde, werden mit diesem Nachtragshaushalt – analog zum Verfahren 2021 und wie ursprünglich im Haushaltsplan 2022 veranschlagt – auch für 2022 die Wirkung der regulären Konjunkturbereinigungsmechanismen gemäß Art. 131a Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung (BremLV) in einem zweiten Schritt über den Ausnahmetatbestand aufgrund der Corona-Pandemie wieder ausgesetzt. Nur so wird erreicht, dass die zur Bekämpfung der Krise dringend benötigten Steuereinnahmen auch genutzt werden können, obwohl sie zunächst strukturell über die Abweichungskomponente bereinigt werden. Die grundsätzliche Symmetrie der Konjunkturbereinigung geht dabei aufgrund der Tilgungspflicht der Ausnahmebeträge nicht verloren.

Zu den Ergebnissen der Steuerschätzungen werden zusätzlich die Effekte des inzwischen beschlossenen Steuerentlastungsgesetzes I über die Steuerrechtsänderungen als Teil der Konjunkturbereinigung berücksichtigt (54,5 Mio. €; noch nicht in der Steuerschätzung Mai 2022 enthalten).

Ferner hat der Bund auf Grundlage seines Beschlusses vom April 2022 den Ländern bei den Mehrbelastungen resultierend aus der Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Ukraine finanzielle Unterstützung über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zugesagt.

Aufgrund der besonderen Situation 2022 (coronabedingtes Aussetzen der Konjunkturbereinigung) führen weitere Steuermehreinnahmen resultierend aus Kompensationsmitteln des Bundes strukturell erst 2023 zu Haushaltsverbesserungen und wurden daher nicht weiter in dem Nachtragshaushalt 2022 berücksichtigt. Die ursprünglich in 2023 veranschlagte Zuordnung von coronabedingten Steuermindereinnahmen zum Ausnahmetatbestand erübrigt sich hingegen über die nun prognostizierten Steuermehreinnahmen.

3. Anpassung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds (Beendigung des Ausnahmetatbestands wegen der Corona-Pandemie)

Die Corona-Pandemie stellt eine Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV dar. Die Naturkatastrophe hat zudem eine außergewöhnliche Notsituation zur Folge. Die zu erwartenden haushaltsbedingten Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen nach Auffassung des Senats – wie bereits mit dem beschlossenen Haushalt 2022 dargelegt - in diesem Haushaltsjahr eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Der Senat hat seine Maßnahmenplanungen zur Pandemiebekämpfung und Eindämmung der Virusverbreitung sowie notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Krisenfolgen und zur Unterstützung der Bürger:innen und Wirtschaft mit seinem Beschluss vom 5. Juli 2022 überarbeitet und an die veränderte Lage angepasst. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass einige Maßnahmen bereits in 2021 und damit frühzeitiger als ursprünglich geplant erst in 2022/2023 angeschoben worden sind. Dadurch entstand eine Bedarfsverschiebung zwischen den Jahren 2022/2023 und 2021, so dass für die Haushaltsjahre 2022/2023 neue Bremen-Fonds-Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt bis zu maximal rd. 597,2 Mio. € (statt wie im Haushalt veranschlagt 680,0 Mio. €) effektiv zur Verfügung stehen. Hinzu kommen vorhandene Bestände in der Sonderrücklage des Bremen-Fonds in Höhe von rd. 184,6 Mio. € aus Zuführungen des Jahres 2021. Hierbei handelt es sich um maßnahmenbezogene Restmittel des Jahres 2021, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 zweckgebunden übertragen worden sind, um im Folgejahr 2022 für Folgefinanzierungsbedarfe eingesetzt und verausgabt werden zu können.

In Anbetracht der aktuellen pandemischen Entwicklungen ist die Bedarfsplanung des Senats dabei so ausgerichtet, dass sie neben den Finanzierungsbedarfen im laufenden Haushaltsjahr 2022 auch weiterhin die Folgefinanzierungsbedarfe im Haushaltsjahr 2023 abbildet. Es ist insofern insbesondere bereits absehbar, dass angeschobene Maßnahmen einer Anschlussfinanzierung in 2023 bedürfen, weil nur so die Umsetzbarkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Pandemiefolgenbewältigung möglich ist. Ist dies der Fall, kann eine Notlagenkreditfinanzierung über zweckgebundene Rücklagenzuführungen in 2022 für 2023 selbst dann erfolgen, wenn im Folgejahr eine deutliche Entspannung der Lage stattgefunden hat oder die tatbestandlichen Voraussetzungen des Notlagenkredits nicht mehr vorliegen sollten (vgl. Rechtsgutachten Prof. Dr. Koriath (2020) zur Reichweite notlagenbedingter Kreditaufnahme angesichts der COVID-19-Pandemie, S.31.).

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu Rücklagenbildungen (einschl. der Absicherung der (Anschluss-) Finanzierungsbedarfe) soll der Notlagenkredit im Haushaltsjahr 2023 nicht erneut geltend gemacht werden.

Insgesamt werden mit der konkretisierten Maßnahmenplanung die verbleibenden Kreditermächtigungen sowie die vorhandenen Rücklagenbestände aus dem Bremen-Fonds vollständig bis zum Gesamtvolumen von 1,2 Mrd. € (Land und Stadt Bremen) eingeplant.

Demzufolge sind die für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagten Globalmittel für die Bekämpfung und Abmilderung der Folgewirkungen der Pandemie im Landeshaushalt wie folgt aufzustocken:

Anschlag 2022 140,0 Mio. €	Veränderung +116,9 Mio. €	Ansatz 2022 (neu) 256,9 Mio. €
-------------------------------	------------------------------	-----------------------------------

Die Bereitstellung der konkreten maßnahmebezogenen Ermächtigungen aus diesen veranschlagten Globalmitteln wird - soweit noch nicht vollständig erfolgt - im Vollzug des Haushalts auf der Basis des Beschlusses des Haushalts- und Finanzausschusses vom 12. Juli 2022 zur „Konkretisierung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie“ vorgenommen. In der Anlage 3 sind die vorgesehene Maßnahmen, die aus den Globalmitteln finanziert werden sollen, aufgelistet.

Wie bereits unter 2.) aufgeführt, sind die Effekte des Steuerentlastungsgesetzes I als Teil der Konjunkturbereinigung in Höhe von rd. 54,5 Mio. € einzubeziehen. Dieser Effekt wird als Teil der angenommenen Konjunkturbereinigung über den Ausnahmetatbestand ausgeglichen.

Mithin ergibt sich im Haushaltsjahr 2022 eine Kreditaufnahme im Sinne des Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV in Höhe von rd. 455,8 Mio. €, die sich wie folgt zusammensetzt:

	Änderung der Planung		
	von	um	auf
-Beträge in Mio. €-			
Globalmittel "Corona-Pandemie"	140,0	116,9	256,9
Aussetzung der Konjunkturbereinigung/Steuerrechtsänderung	144,5	54,5	199,0
Kreditfinanzierter Ausnahmetatbestand	284,5	171,4	455,8

Die im beschlossenen Haushalt 2023 eingeplanten Globalmittel zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (120,0 Mio. €) sowie die in diesem Zusammenhang beschlossene Aussetzung der Konjunkturbereinigung (139,1 Mio. €) sollen nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Senat empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft - in Anbetracht der prognostizierten erheblichen Haushaltsbelastungen aufgrund der Corona-Pandemie - für das Haushaltsjahr 2022 gem. Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV erneut zu beschließen, dass wegen der Naturkatastrophe und der außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben des Absatzes 1 (Schuldenbremse) abgewichen werden darf. Der Beschluss erfordert die Mehrheit der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden.

Die Tilgung der 455,8 Mio. € soll im Jahr 2024 beginnen und in 29 gleichmäßigen Jahresraten sowie einer Schlussrate erfolgen. Die jährliche Tilgungsrate für die nunmehr geplante Kreditaufnahme beträgt insgesamt rd. 15,2 Mio. € p.a. (davon Jahresrate für bisher geplante Kreditaufnahme in 2022 i.H.v. 9,5 Mio. € und für neue Kreditaufnahme 2022 rd. 5,7 Mio. €). Der Senat schlägt vor, die erforderlichen Beschlüsse als Bestandteil des Haushaltsgesetzes für das Land zu fassen und legt einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor.

4. Globalmittel zur Umsetzung von sozialen und ökonomischen Stützmaßnahmen im Zusammenhang mit der Energiekrise

Der Bremer Senat hat am 16.08.2022 ein Eckpunktepapier zur Vorbereitung auf eine drohende Gas-mangellage beschlossen. Hintergrund der darin vorgesehenen Maßnahmen sind die rasant steigenden Energiepreise bei der Gas- und Stromversorgung infolge des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands gegenüber der Ukraine sowie die damit verbundenen gedrosselten Liefermengen von russischem Gas. Insbesondere Haushalte ohne bzw. mit geringen Einkommen aber auch einzelne Wirtschaftszweige und Unternehmen benötigen der Unterstützung des Bundes und – sofern sich diese nicht als auskömmlich erweisen sollte – flankierend auch des Landes Bremen, um die steigenden Energiekosten bewältigen zu können bzw. Versorgungssperren und Betriebs-/Produktionsausfälle zu vermeiden. Neben zahlreichen Maßnahmen zur Energieeinsparung, hat der Senat angekündigt, für die Umsetzung der erforderlichen sozialen und ökonomischen Stützmaßnahmen und

etwaige technische Umrüstungsnotwendigkeiten über den Nachtragshaushalt 2022 Mittel in Höhe von 10 Mio. € bereitzustellen.

Aufgrund der derzeit noch andauernden Vorbereitung und Detailplanung der einzelnen Maßnahmenstränge wurde dieser Betrag zunächst als Globalmittel im Nachtragshaushalt zentral im Produktplan 93 „Zentrale Finanzen“ im Haushalt des Landes veranschlagt. Die Mittel können bedarfsgerecht und in Abhängigkeit zu der weiteren Entwicklung der Energieversorgung und –preise sowie der konkreten Maßnahmenausgestaltung über Verrechnungen/Erstattungen aus dem Haushalt des Landes auch den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Verfügung gestellt werden. Die Konditionen der Mittelinanspruchnahme und die dazugehörigen Regularien werden aktuell noch entwickelt. Zum Ausgleich für die eingestellten Globalen Mehrausgaben wurde eine entsprechende Entnahme aus der zentralen Sonderrücklage veranschlagt.

5. Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Im Haushaltsjahr 2022 wurden Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von insgesamt 565,9 Mio. € veranschlagt. VE ermächtigen die Verwaltung, Maßnahmen einzuleiten bzw. umzusetzen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen. Ein Teilbetrag dieser veranschlagten VE in Höhe von 205,0 Mio. € wurde - wie auch in den Vorjahren - zunächst global als Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung - bei Hst. 0995.790 10-6, Investitionsreserve, veranschlagt. Der Betrag der veranschlagten globalen VE wird im Sinne des § 38 Abs. 2 LHO im Vollzug des Haushalts zur Deckung zusätzlicher (über- oder außerplanmäßiger) VE, die der haushaltsrechtlichen Absicherung konkret beschlossener Maßnahmen dienen, herangezogen. Es zeigt sich auf Basis der in diesem Haushaltsjahr bisher festgestellten Entwicklung, dass die veranschlagten Beträge von 205,0 Mio. € voraussichtlich nicht bis zum Jahresende auskömmlich sein werden. Dies liegt u.a. an vereinzelt Anmietungen über einen längeren Zeitraum, die insofern einen sehr hohen VE-Bedarf auslösen, oder auch an Maßnahmen wie beispielsweise die Finanzierungszusage für das VBN-Jugendticket, zugesagter Krankenhausinvestitionen oder auch beschlossener Maßnahmen im Rahmen des Bremen-Fonds.

Unter Berücksichtigung der bereits „eingesparten“ VE sowie der bereits angemeldeten Planungen stehen aktuell nur noch rd. 33,3 Mio. € für den weiteren Haushaltsvollzug zur Verfügung. Da in den nächsten Monaten des Haushaltsvollzugs mit weiteren Bedarfen zu rechnen ist, wird die global veranschlagte VE von 205,0 Mio. € um 75,0 Mio. € auf nunmehr 280,0 Mio. € erhöht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht erteilte VE grundsätzlich am Jahresende verfallen und damit nicht länger in Anspruch genommen werden dürfen. Der jetzt vorgesehene VE-Betrag liegt - gemessen am Ausgabevolumen - im Vergleich zu anderen Bundesländern unterhalb des Durchschnitts. Ohnehin handelt es sich bei den veranschlagten VE keineswegs um einen Indikator für die Vorbelastung des nächstjährigen Haushalts, da die kassenmäßige Abdeckung der VE sich – gerade im Falle längerfristiger Anmietungen – auf etliche künftige Haushaltsjahre bezieht.

6. Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen im Haushaltsjahr 2022 zu einer Anhebung der pandemiebedingten Kreditaufnahme von bisher rd. 284,5 Mio. € um rd. 171,4 Mio. € auf nunmehr rd. 455,8 Mio. €.

Konkret ergeben sich bei den Anschlägen folgende Veränderungen durch den vorgelegten Entwurf des Nachtragshaushalts 2022:

Ergebnisse (in Mio. €)	IST	Anschlag 2022		
	2021	von	um	auf
10 Steuer/ LFA / BEZ	3.720	3.550	401	3.951
11 Sanierungshilfen	400	400		400
12 Sozialleistungseinnahmen	328	332		332
13 Konsumtive Einnahmen	549	457		457
14 Investive Einnahmen	220	134		134
15 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	525			
Bereinigte Einnahmen	5.741	4.873	401	5.274
20 Personalausgaben	788	829		829
21 Personalkostenzuschüsse	1.082	1.125		1.125
22 Sozialleistungsausgaben	674	691		691
23 Konsumtive Ausgaben	1.484	1.463	84	1.547
24 Investitionsausgaben	404	391	1	392
25 Zinsausgaben	595	575		575
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	777	140	117	257
27 Handlungsfelder (ab 2022: Klimaschutz / Klimafonds)		20		20
28 Konsolidierungserfordernis		-100		-100
29 Globalfonds für soziale und ökonomische Stützmaßnahmen (Energie)			10	10
Bereinigte Ausgaben	5.803	5.134	212	5.346
Finanzierungssaldo	-62	-261	189	-72
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-290	29	10	39
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)				
42 - Sonstige Rücklagen	-290	29	10	39
Netto-Kredittilgung	-352	-232	199	-33
50 Strukturelle Bereinigungen	-183	28	-371	-343
51 - Finanzielle Transaktionen	18	18		18
52 - Ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	65	10		10
53 - Abweichungskomponente	-202		-317	-317
54 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	-64		-54	-54
55 - BKF				
Struktureller Abschluss	-536	-204	-172	-376
60 zulässiger struktureller Abschluss	0	0	0	0
- Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie				
Sicherheitsabstand für Tilgung SanierungshilfenG	-536	-204	-172	-376
70 Ausnahmetatbestand	616	284	171	456
71 - Mehrausgaben / Mindereinnahmen (Art. 131a Abs. 1 BremLV)	415	140	117	257
72 a) Bremen-Fonds	252	140	117	257
73 b) coronabedingte Rücklagen	163			
74 c) Steuermindereinnahmen ggü Nov 2019				
75 - Ausnahme Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2 BremLV)	201	144	54	199
Sicherheitsabstand für Tilgung SanierungshilfenG	80	80	0	80

Hinzu kommt die Aufstockung der im Landeshaushalt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 565,9 Mio. € um 75,0 Mio. € auf nunmehr insgesamt 640,9 Mio. €, die zur Deckung der in diesem Haushaltsjahr erwarteten zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen herangezogen werden können.

7. Ausblick

Aktualisierter Finanzrahmen 2021 – 2025:

Der Senat hat am 31. August 2021 die Finanzplanung 2021 – 2025 als Grundlage für den Doppelhaushalt 2022/23 beschlossen.

Da aufgrund der Verabschiedung eines Doppelhaushaltes in diesem Jahr keine Haushaltsaufstellung und somit auch keine neue Finanzplanung stattfindet, wird mit dem Entwurf zum Nachtragshaushalt 2022 ein aktualisierter Finanzrahmen für den Finanzplanzeitraum bis 2025 vorgelegt. Er berücksichtigt neben den Änderungen im Haushaltsaufstellungsverfahren 2022/23 und dem Jahresabschluss 2021 insbesondere die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2022 sowie neuere Erkenntnisse zur Corona-Pandemie.

Der Senat wird voraussichtlich zum Jahreswechsel 2022/2023 zudem den Entwurf eines Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2023 vorlegen, um die Ergebnisse der verfassungsrechtlich zu berücksichtigenden Mai-Steuerschätzung 2022 sowie ggf. die Erkenntnisse aus der November-Steuerschätzung 2022 einzubeziehen und den coronabedingten Ausnahmetatbestand in Höhe von 259,1 Mio. € aufzuheben.

ANLAGEN:

- Anlage 1 Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022 nebst Anlagen einschl. der jeweiligen Begründung
- Anlage 2 Nachtragshaushalt 2022 – Freie Hansestadt Bremen
- Anlage 3 Maßnahmenbezogene Übersicht der aus den Globalmitteln für die Bekämpfung und Abmilderung der Folgewirkungen der Pandemie vorgesehenen Finanzierungen

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

**Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes
der Freien Hansestadt Bremen
für das Haushaltsjahr 2022**

Vom xx

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022 vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 838) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6 495 003 080 Euro“ durch die Angabe „6 706 600 320 Euro“ ersetzt und die Angabe „565 894 000 Euro“ durch die Angabe „640 894 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „232 372 560 Euro“ durch die Angabe „32 652 350 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Bremen, den xx

Der Senat

Anlage

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN

der Freien Hansestadt Bremen (Land)

für das Haushaltsjahr

2022

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht

Finanzierungsübersicht

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV

Kreditfinanzierungsplan

Tilgungsplan

Nachtragshaushalt 2022 - Haushaltsübersicht - Zusammenstellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Einnahmen							
Einzelplan	Bezeichnung	Änderung des Anschlages			Änderung der Verpflichtungsermächtigung		
		von TEUR	um TEUR	auf TEUR	von TEUR	um TEUR	auf TEUR
00	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Europa, Bundesang., Datenschutz, Inneres, Frauen, Staatsgerichtshof	36.254	0	36.254	-	-	-
01	Justiz und Verfassung	49.439	0	49.439	-	-	-
02	Kinder und Bildung, Kultur, Wissenschaft	134.268	0	134.268	-	-	-
03	Arbeit, Versorgung und Integration	45.523	0	45.523	-	-	-
04	Jugend, Soziales, Integration	338.976	0	338.976	-	-	-
05	Gesundheit und Verbraucherschutz	11.609	0	11.609	-	-	-
06	Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	87.549	0	87.549	-	-	-
07	Wirtschaft	57.873	0	57.873	-	-	-
08	Häfen	15.773	0	15.773	-	-	-
09	Finanzen	5.717.738	211.597	5.929.335	-	-	-
Summe der Einnahmen		6.495.003	211.597	6.706.600	-	-	-

Ausgaben							
Einzelplan	Bezeichnung	Änderung des Anschlages			Änderung der Verpflichtungsermächtigung		
		von TEUR	um TEUR	auf TEUR	von TEUR	um TEUR	auf TEUR
00	Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Europa, Bundesang., Datenschutz, Inneres, Frauen, Staatsgerichtshof	410.300	0	410.300	5.603	0	5.603
01	Justiz und Verfassung	199.414	0	199.414	9.102	0	9.102
02	Kinder und Bildung, Kultur, Wissenschaft	1.476.583	0	1.476.583	86.350	0	86.350
03	Arbeit, Versorgung und Integration	79.741	0	79.741	17.320	0	17.320
04	Jugend, Soziales, Integration	736.177	0	736.177		0	0
05	Gesundheit und Verbraucherschutz	87.854	0	87.854		0	0
06	Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	210.614	0	210.614	145.419	0	145.419
07	Wirtschaft	93.164	0	93.164	52.300	0	52.300
08	Häfen	119.029	0	119.029	8.000	0	8.000
09	Finanzen	3.082.126	211.597	3.293.724	241.800	75.000	316.800
Summe der Ausgaben		6.495.003	211.597	6.706.600	565.894	75.000	640.894

Ggf. Abweichungen in der Summe durch Runden

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2022

(Mio. €)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

	Änderung des Anschlags		
	von	um	auf
Einnahmen	4.873,4	400,7	5.274,1
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie interne haushaltstechnische Erstattungen-			
Ausgaben	5.134,3	211,6	5.345,9
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie interne haushaltstechnische Erstattungen-			
Finanzierungssaldo	-260,9	189,1	-71,8

II. Deckung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	232,4	-199,7	32,7
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.587,4	-199,7	1.387,7
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.355,1		1.355,1
2. Rücklagenbewegung	28,5	10,6	39,2
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	29,0	10,6	39,6
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,4		0,4
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0		0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0		0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0		0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0		0,0
4.1 Einnahmenseite	5,2		5,2
4.2 Ausgabenseite	5,2		5,2
Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	260,9	-189,1	71,8

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

(Mio. €)

	Änderung des Anschlags		
	von	um	auf
Strukturelle Nettokreditaufnahme	0,0		0,0
Bereinigungen gem. § 18 LHO			
1. Finanzielle Transaktionen <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO)</i>	18,0		18,0
1.1 Einnahmen	3,5		3,5
1.2 Ausgaben	21,5		21,5
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)</i>	-0,1	-371,0	-371,1
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)</i>	10,0		10,0
4. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)</i>	0,0		0,0
5. Eigenbetriebe u. sonst. Sondervermögen <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)</i>	0,0		0,0
6. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)</i>	0,0		0,0
<u>Kreditaufnahme</u>			
Corona-bedingte Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV	284,5	171,4	455,8
Zulässige Nettokreditaufnahme	312,4	-199,7	112,7
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	232,4	-199,7	32,7
<hr/>			
Über-/Unterschreitung d. zulässigen Nettokreditaufnahme	80,0		80,0
davon:	-80,0		-80,0
Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung <i>(§ 18d LHO)</i>			

Abweichungen in den Summen durch Runden			
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2021 <i>(§ 18b LHO)</i>			80,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2022

(Mio. €)

	Änderung des Anschlags		
	von	um	auf
I. Kredite am Kreditmarkt			
- Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.587,4	-199,7	1.387,7
- Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.355,1		1.355,1
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	232,4	-199,7	32,7
II. Kredite im öffentlichen Bereich			
Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0		0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	2,5		2,5
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-2,5		-2,5

Anlage 2

Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 455 832 300 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate in Höhe von 15 195 000 Euro p.a. sowie einer Schlussrate in Höhe von 15 177 300 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Im Zuge des Nachtragshaushaltsgesetzes sollen die kameralen Veränderungen bei den Steuereinnahmen resultierend aus der Mai-Steuerschätzung 2022 integriert werden. Im Saldo aus Steuermehreinnahmen und Mehrausgaben im Rahmen der Zuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs entstehen ggü. dem bisher beschlossenen Haushalt im Saldo Mehreinnahmen in Höhe von 316,6 Mio. €. In Konsequenz der Veränderung bei der Feuerschutzsteuer entstehen Mehrausgaben (0,6 Mio. €) aufgrund der nicht dem Kommunalen Finanzausgleich zuzuordnenden Weiterleitung an die Gemeinden, die durch Rücklagen gedeckt werden.

Zudem wurden vor dem Hintergrund des vom Senat am 16.08.2022 beschlossenen Eckpunktepapiers zur Vorbereitung auf eine drohende Gasmangellage Globalmittel in Höhe von 10 Mio. € für die Umsetzung von etwaigen erforderlichen sozialen und ökonomischen Stützmaßnahmen und etwaige technische Umrüstungsnotwendigkeiten eingestellt. Zum Ausgleich wurde eine entsprechende Entnahme aus der zentralen Sonderrücklage veranschlagt.

In Anbetracht der prognostizierten erheblichen Haushaltsbelastungen aufgrund der Corona-Pandemie soll für das Haushaltsjahr 2022 gem. Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV erneut beschlossen werden, dass wegen der Naturkatastrophe und der außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben des Absatzes 1 (Schuldenbremse) abgewichen werden darf. Die vorgeschlagenen angepassten bzw. überarbeiteten Maßnahmen führen im Haushaltsjahr 2022 zu einer Anhebung der pandemiebedingten Kreditaufnahme von bisher rd. 284,5 Mio. € um rd. 171,4 Mio. € auf nunmehr rd. 455,8 Mio. €.

Hinzu kommt aufgrund der im Haushaltsvollzug festzustellenden hohen Inanspruchnahme zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen (z.B. für das VBN-Jugendticket, Krankenhausinvestitionen oder auch Maßnahmen im Rahmen des Bremen-Fonds) die Notwendigkeit, die im Landeshaushalt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 565,9 Mio. € um 75,0 Mio. € auf nunmehr insgesamt 640,9 Mio. € aufzustocken.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um die Anpassung der Feststellungsklausel über die Höhe der Einnahmen, der Ausgaben und der Verpflichtungsermächtigungen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um die Anpassung der Höchstgrenze der im Haushaltsjahr 2022 zulässigen Nettokreditaufnahme.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.

Maßnahmenplanung Bremen-Fonds 2022/2023 (Land)

Entsprechend der Vorlage "Konkretisierung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie"(Senatsbeschluss v. 05.07.2022; HaFA-Beschluss v. 12.07.2022)

		2022	2023
		Land	
		in Mio. €	
A	Unmittelbare Pandemiebewältigung	84,4	41,6
SKB/SJIS	Vereinbarung zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern Hier: Umsetzung im Land Bremen	6,8	4,0
SGFV	Bremen-Fonds: Verlängerung der Anmietung zusätzlicher Plätze für die Frauenhäuser Januar-März 2022	0,1	
SGFV	Bremen-Fonds: Verlängerung der Anmietung zusätzlicher Plätze für die Frauenhäuser April bis Juli 2022	0,1	
SGFV	Aufbau Impfzentrum „Am Brill“ sowie Ausweitung der Impfangebote der Impfstellen und mobilen Impfteams im Land Bremen“	7,4	
SJIS/SGFV/SKB	Stärkung der kleinräumigen Angebote in den Stadtteilen, im Bereich der Frühen Kindheit, der psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung und Unterstützung von Kindern und ihren Familien	1,5	1,5
SKB	Fortführung der Corona-Hotline im Jahr 2022 im Rahmen eines Service-Points Finanzierung aus Corona-Sondermitteln	0,1	
SF	Corona-Mehrbedarfe im Zuständigkeitsbereich des Finanzressorts einschließlich Zentral-IT“ „hier: Verlängerung der Finanzierung der zentralen Steuerung und Verwaltung des Bremen-Fonds“	0,0	0,1
SWAE	Förderung der Veranstaltungswirtschaft im Land Bremen zur Milderung der Corona bedingten Einnahmeausfälle aus dem Bremen Fonds“ - Hier: Verlängerung des Programms 2021 bis Ende 2022 und Bereitstellung weiterer Mittel aus dem Bremen Fonds	2,1	
SJIS	„Soforthilfeprogramm für den Sport“ Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Einnahmeausfällen bei Vereinen aufgrund der Corona – Pandemie – Fortsetzung in 2022	2,2	
SGFV	Maßnahmen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2022	0,5	
SGFV	„Finanzierung öffentlicher Impfangebote im Land Bremen und Stabsstelle Impfen“	1,6	
SWAE	Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe zur Aufstockung der Überbrückungshilfe III und III plus des Bundes („Aufstockung Überbrückungshilfe“)	5,2	0,1
SGFV	„Fortsetzung öffentlicher Impfangebote im Land Bremen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2022“	10,2	
SF	„Budgetbedarfe für die Beschaffung pandemiebedingter Artikel (hygienische Infrastruktur)“ - „Anpassung des Budgetrahmens für das Jahr 2022“	4,9	
SGFV/SI	„Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz – 2022“ „Anmeldung auf den Bremen-Fonds“	3,8	
SfK	Fortsetzung der Unterstützung der Bremischen Kulturlandschaft in der Coronavirus-Krise	0,9	
SI	Mehrbedarfe Innenressort – Schutz kritischer Infrastrukturen (inkl. PSA/Hyg.) (Maßnahmenpaket aus insg. 5 Teilmaßnahmen)	1,7	
SfK	Komplementärfinanzierung Neustart Kultur	0,3	0,2
SWAE	Umsetzungskosten BAB/BIS Coronahilfsprogramme	3,5	3,5
SfK	Umsetzungskosten Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen	0,2	
SJIS	Coronabed. Mehrbedarfe Sozialleistungen (u.a. AsylbLG/überörtl. Träger)	11,3	
SGFV/SI	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz - Mehrbedarfe/Fortführung	6,5	5,3
SGFV	Fortsetzung öffentlicher Impfangebote im Land Bremen in 2023		6,9
SGFV	Fortsetzung weiterer Pandemiebewältigungsmaßnahmen SGFV in 2023 (u.a. Scouts, Sachkosten GAB, Krisenstab, Teststationen) (Maßnahmenpaket aus insg. 9 Teilmaßnahmen)		2,9
SJV	Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona Pandemie, Anmietung externer Räume	0,3	0,3
SJV	Sicherstellung der Rechtspflege in Zeiten der Corona Pandemie, hier: Justizvollzugsanstalt Bremen - Aufrechterhaltung einer Absonderungsstation sowie Gesundheitskoordination.	0,4	0,4
SF	Budgetbedarfe für die Beschaffung pandemiebedingter Artikel (hygienische Infrastruktur)	1,2	
SWAE	Förderung des Landestourismus	0,3	0,3
	Vorsorge für weitere kurzfristig auftretende Bedarfe	11,0	16,0
B	Stärkung der Pandemieresilienz der Krankenhäuser und des ÖGD		
B1	Krankenhausinvestitionen	30,7	33,6
SGFV	Sonderinvestitionsprogramm zur Stärkung der Pandemieresilienz der Krankenhäuser im Land Bremen	25,0	30,0
SGFV	Planungs-/Machbarkeitsstudie (Bildungsakademie GeNo)	2,8	
SGFV	Verlängerung der Sicherstellung einer pandemiegerechten forensischen Behandlung in 2022 und 2023 im Bremen Fonds	2,4	2,7
SGFV	Sicherung der medizinischen und gesundheitlichen Versorgung von nicht krankenversicherten und papierlosen Menschen in Bremen – ein Modellprojekt	0,6	0,9

		2022	2023	
		Land		
		in Mio. €		
C	Unterstützung der Digitalisierung von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft			
C1	Digitalisierung (SF und andere Ressorts)	1,3	3,6	
SF	dBeihilfe	1,0	2,7	
SfK	2. Bibliotheksbus (Antrag BBÜ)			
SWAE	Finanzierungsnotwendigkeiten Digitalotse für Bremen und Bremerhaven	0,3	1,0	
D	Unterstützung der wirtschaftsstrukturellen Transformation			
D3	Ausbildungsverbünde	4,4	4,4	
SWAE	Arbeitsmarktpolitische Vorhaben zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie	4,4	4,4	
E	Unterstützung der ökologischen Transformation			
E2	ÖPNV-Ausbau	12,0	18,0	
SKUMS	Corona-Hilfe für den ÖPNV im Land Bremen- Umsetzung in den Jahren 2022 und 2023 (Rettungsschirm)	12,0	18,0	
F	Verbesserung der Gebäudeinfrastruktur für Kita, Schulen, Hochschulen und Sport			
F2	Hochschulbau	29,8	20,2	
SWH	Hochschulinfrastrukturprogramm	17,7	20,2	
SWH	Verbesserung der Flächenausstattung der Hochschule Bremen, Ankauf LAT ²	12,1		
G	Umsetzung weiterer langfristig wirksamer Maßnahmen des Bremen-Fonds 2022/2023	9,0	10,7	
SK	Einführung einer Bremer „Familien-Card“	6,2	6,0	
SF	Planungsmitteltopf	0,4	1,6	
SKUMS	Planung Wassermanagement Grünlandwirtschaft			
SKUMS	Planung neuer SPNV-Haltestellen	0,4	1,6	
SKB	Doppelbesetzung an Grundschulen Sozialstufen 4 und 5	0,4	1,4	
SKB	Personelle Aufstockungen an ReBUZen für schulersetzende Maßnahmen	0,8	0,8	
SWAE	Landesaktionsplan Alleinerziehende – Ausweitung von Modellen für flexible Kinderbetreuung	0,7	0,7	
SI	Seelische Gesundheit von Einsatzkräften	0,1	0,1	
SI	Virtual-Reality-Brillen für die Gefahrenabwehr	0,1	0,0	
SfK	Amateurmusik unterstützen	0,0		
SGFV	Verstärkung der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt	0,1	0,1	
SJIS	„Freiwilliges Engagement“ – Entwicklung einer Engagementstrategie für das Land Bremen	0,1		
SJIS	Förderung der Übungsleiter:innenausbildung	0,0	0,0	
SJIS	Mehrbedarf Förderung Übungsleiter:innenausbildung	0,02	0,02	
		L	L	Gesamt
	Anschlag Globalmittel Bremen-Fonds	140,0	120,0	260,0
	Gesamt Bremen-Fonds Maßnahmen (Beschlusslagen)	171,7	132,2	303,8
	Deckung durch Globalmittel	124,7	132,2	256,9
	Deckung durch Sonderrücklage	46,9		46,9
	Differenz "Deckung durch Globalmittel" zum Anschlag Globalmittel	15,3		15,3
	Abdeckung der Bedarfe 2023 über die "Anschlagsreste" aus 2022		15,3	15,3
	Maßnahmen unter Vorbehalt des zu beschließenden Nachtragshaushalts	0,0	116,9	116,9

²Bei einzelnen Maßnahmenpaketen, insbes. größeren Bau-/Investitionsvorhaben, ist die Planungsreife bis zur abschließenden Mittelfreigabe noch weiter zu konkretisieren. In den betroffenen Fällen werden/wurden die Mittel zunächst gesperrt bereitgestellt. Die abschließende Freigabe der Mittel erfolgt durch gesonderte Beschlüsse auf Basis der konkretisierten Planungen.



Freie
Hansestadt
Bremen

NACHTRAGSHAUSHALT 2022

Freie Hansestadt Bremen (Land)



Der Senator für Finanzen

Inhaltsübersicht

ANLAGEN ZUM HAUSHALTSGESETZ DER FREIEN HANSESTADT BRMEN 2022

- **ÜBERSICHTEN** zum Nachtragshaushalt
 - Gruppierungsübersicht
 - Funktionenübersicht
 - Haushaltsquerschnitt 2022

PRODUKTGRUPPENHAUSHALT 2022

KAMERALER HAUSHALTSPLAN 2022

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN

der Freien Hansestadt Bremen (Land)

für das Haushaltsjahr
2022

ÜBERSICHTEN

Gruppierungsübersicht
Funktionenübersicht
Haushaltsquerschnitt

NACHTRAGSHAUSHALT 2022
GRUPPIERUNGSÜBERSICHT

FREIE HANSESTADT BREMEN
(LAND)

HAUPT-GRUPPE	BEZEICHNUNG	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES		
		von EUR	um EUR	auf EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU - Eigenmittel	3.142.664.490	347.622.860	3.490.287.350
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	99.708.630	0	99.708.630
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	1.392.496.850	53.056.710	1.445.553.560
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahme, aus Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen, bes. Finanzierungse.	1.860.133.110	-189.082.330	1.671.050.780
	Summe der Einnahmen	6.495.003.080	211.597.240	6.706.600.320
			=	
	Ausgaben			
4	Personalausgaben	828.576.650	0	828.576.650
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für Schuldendienst	2.218.601.610	0	2.218.601.610
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	707.186.050	0	707.186.050
7	Baumaßnahmen	15.155.380	0	15.155.380
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	271.130.590	0	271.130.590
9	Besondere Finanzierungsausgaben	2.454.352.800	211.597.240	2.665.950.040
	Summe der Ausgaben	6.495.003.080	211.597.240	6.706.600.320

NACHTRAGSHAUSHALT 2022
FUNKTIONENÜBERSICHT

FREIE HANSESTADT BREMEN
(LAND)

FKZ	BEZEICHNUNG	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES		
		von EUR	um EUR	auf EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
0	Allgemeine Dienste	117.517.170	0	117.517.170
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angeleg.	118.036.240	0	118.036.240
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	381.723.490	0	381.723.490
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	14.194.130	0	14.194.130
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemeinschaftsd.	16.795.000	0	16.795.000
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2.210.000	0	2.210.000
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	45.189.740	0	45.189.740
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	34.915.410	0	34.915.410
8	Finanzwirtschaft	5.764.421.900	211.597.240	5.976.019.140
	Summe der Einnahmen	6.495.003.080	211.597.240	6.706.600.320
	Ausgaben			
0	Allgemeine Dienste	978.638.270	0	978.638.270
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angeleg.	603.362.730	0	603.362.730
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	139.146.240	0	139.146.240
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	114.691.230	0	114.691.230
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemeinschaftsd.	17.727.850	0	17.727.850
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	4.900.300	0	4.900.300
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	90.575.300	0	90.575.300
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	48.737.450	0	48.737.450
8	Finanzwirtschaft	4.497.223.710	211.597.240	4.708.820.950
	Summe der Ausgaben	6.495.003.080	211.597.240	6.706.600.320

Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

F K Z	Funktionen	Einnahmen der laufenden Rechnung										
		Steuern und steuer- ähnliche Ab- gaben	Ge- bühren	Geld- strafen und Geld- bußen	Sonstige Verwal- tungs- ein- nahmen	Ein- nahmen aus wirt- schaft- licher Tätigkeit	Zinseinnahmen		Zuweisungen für laufende Zwecke		Schul- den- dienst- hilfen	Summe Spalten 3-12
							aus öffentl. Bereichen	aus sonstigen Bereichen	von öffentl. Bereichen	von sonstigen Bereichen		
011-099	111	112	113-119	12	15	16	21 23	27 28	22 26	-		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
0	Allgemeine Dienste	-	13,82	52,15	1,24	0,72	-	1,35	31,96	10,53	5,75	117,52
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle	-	0,13	-	0,04	0,02	-	-	79,10	0,06	-	79,36
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmark	-	9,02	-	0,26	0,01	-	0,01	339,24	32,82	0,27	381,62
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	6,32	7,03	0,25	0,05	0,00	-	-	0,52	0,02	-	14,19
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemei	-	3,35	-	0,20	0,00	-	-	5,62	-	-	9,17
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-	0,02	-	-	-	-	-	0,28	-	-	0,31
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstl	-	-	-	-	-	-	-	0,15	4,79	-	4,94
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	-	0,12	0,05	0,00	-	-	-	9,69	-	-	9,87
8	Finanzwirtschaft	3483,97	0,53	-	0,09	0,22	-	4,77	923,68	0,27	-	4413,52
	Insgesamt	3490,29	34,01	52,46	1,88	0,98	-	6,13	1390,24	48,50	6,02	5030,50

Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

Einnahmen der Kapitalrechnung								Zu-	Besondere			Zu-	Verrechnungen		Zu-		
Veräußerungs- erlöse	Darlehens- rückflüsse		Schulden- aufnahmen		Zuweisungen u. Zu- schüsse für Invest.		sonstige Ein- nahmen Kapital- rechnung	Summe Spalten 14-21	Summe Spalten 13+22	Ent- nahmen Rück- lagen	Über- schüsse a.Vorjahr Globale Mehr-/ Minder- einn.	Summe Spalten 24+25	Summe Spalten 23+26	mit Bremer- haven	inner- halb Bremens		Ein- nahmen ins- gesamt
	aus öffentl. Bereichen	aus sonstigen Bereichen	aus öffentl. Bereichen	aus sonstigen Bereichen	von öffentl. Bereichen	von sonstigen Bereichen											
13	17	14 18	31	32	33	34	29	-	-	35	36 37	-	-	387 389	380 381 384 386	-	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
-	-	-	-	-	-	-	-	-	117,52	-	-	-	117,52	-	-	117,52	0
-	3,00	-	-	-	35,68	-	-	38,68	118,04	-	-	-	118,04	-	-	118,04	1
-	-	0,10	-	-	-	-	-	0,10	381,72	-	-	-	381,72	-	-	381,72	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	14,19	-	-	-	14,19	-	-	14,19	3
-	-	-	-	-	7,63	-	-	7,63	16,80	-	-	-	16,80	-	-	16,80	4
-	-	-	-	-	0,40	1,50	-	1,90	2,21	-	-	-	2,21	-	-	2,21	5
-	-	0,72	-	-	16,04	23,48	-	40,25	45,19	-	-	-	45,19	-	-	45,19	6
-	-	-	-	-	25,05	-	-	25,05	34,92	-	-	-	34,92	-	-	34,92	7
-	-	0,43	-	1387,72	-	-	0,80	1388,95	5802,48	39,59	-	39,59	5842,07	4,52	129,43	5971,02	8
-	3,00	1,25	-	1387,72	84,80	24,98	0,80	1502,56	6533,06	39,59	-	39,59	6572,65	4,52	124,22	6706,60	

Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

F K Z	Funktionen	Ausgaben der laufenden Rechnung										
		Personal- aus- gaben	Sach- liche Verwal- tungs- aus- gaben	Zinsausgaben		Zuweisungen für laufende Zwecke		Schul- den- dienst- hilfen	Renten- und Unter- stüt- zungen	Zu- schüsse an Unter- nehmen	Sonstige Zu- schüsse	Summe Spalten 3-12
				an öffentl. Be- reiche	an sonstige Be- reiche	an öffentl. Be- reiche	an sonstige Be- reiche					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
0	Allgemeine Dienste	731,44	210,85	-	-	7,25	0,34	-	1,31	0,05	9,90	961,14
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle	24,77	4,91	0,04	-	2,00	0,22	-	27,59	0,42	460,71	520,66
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmark	5,75	27,38	-	-	5,26	0,91	-	32,14	0,55	63,04	135,02
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	11,42	20,75	-	-	0,73	17,86	-	0,08	2,98	10,97	64,79
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemei	6,88	4,48	-	-	-	-	-	-	6,03	-	17,39
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-	0,57	-	-	0,92	0,15	0,00	-	0,04	0,06	1,74
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstl	-	2,10	-	-	0,99	2,11	-	-	16,49	10,94	32,62
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	0,93	1,67	-	-	-	0,76	-	-	11,49	0,26	15,10
8	Finanzwirtschaft	47,39	13,04	0,25	575,00	12,45	-	-	-	-	-	648,13
	Insgesamt	828,58	285,74	0,29	575,00	29,60	22,33	0,00	61,11	38,04	555,90	2396,60

Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

Ausgaben der Kapitalrechnung										Zu-	Besondere Finanzierungsausgaben				Zu-	Verrechnungen		Zu-	F	K	Z
Bau- maß- nahmen	Erwerb von unbe- weg- lichen Sachen	Erwerb von beweg- lichen Sachen	Zuweisungen für Investitionen		Zu- schüsse für Investi- tionen	Dar- lehen	Til- gungs- aus- gaben an öffentl. Bereiche	Sonstige Aus- gaben der Kapital- rech- nung	Summe Spalten 14-22	Summe Spalten 13+23	Tilg- ungs- aus- gaben an sonstige Bereiche	Zufüh- rungen an Rück- lagen	Deckung von Fehl- beträgen Globale Mehr-/ Minder- ausg.	Summe Spalten 25-27	Summe Spalten 24+28	mit Bremer- haven	innerhalb Bremens	Aus- gaben insge- samt			
			an Gebiets- körper- schaften	an Sonstige																	
7	82	81	881-883	884-889	89	85 86	58	69 83 87	-	-	59	91	96 97	-	-	985 988	980 981 984 986	-			
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33		
2,36	-	10,11	0,46	4,52	0,03	0,01	-	-	17,50	978,64	-	-	-	-	978,64	-	-	978,64	0		
0,51	-	1,58	-	0,66	60,95	19,00	-	-	82,70	603,36	-	-	-	-	603,36	-	-	603,36	1		
0,01	-	0,03	-	-	4,09	-	-	-	4,13	139,15	-	-	-	-	139,15	-	-	139,15	2		
0,86	-	0,31	0,01	-	48,73	-	-	-	49,91	114,69	-	-	-	-	114,69	-	-	114,69	3		
-	-	0,33	-	-	-	-	-	-	0,33	17,73	-	-	-	-	17,73	-	-	17,73	4		
-	-	-	0,40	-	2,77	-	-	-	3,17	4,90	-	-	-	-	4,90	-	-	4,90	5		
0,15	-	0,01	-	10,75	46,64	-	-	0,40	57,95	90,58	-	-	-	-	90,58	-	-	90,58	6		
11,26	-	0,89	2,60	0,87	18,01	-	-	-	33,63	48,74	-	-	-	-	48,74	-	-	48,74	7		
-	-	-	-	36,87	-	-	2,50	0,30	39,67	687,80	1355,07	0,44	186,87	1542,37	2230,18	528,63	1950,01	4708,82	8		
15,16	-	13,27	3,46	53,67	181,21	19,01	2,50	0,70	288,99	2685,58	1355,07	0,44	186,87	1542,37	4227,96	528,63	1950,01	6706,60			

Produktgruppenhaushalt

Land

Nachtragshaushalt 2022

- | | |
|--------------|--|
| PGR 93.01.01 | Steuern, steuerabhängige Einn./Ausg. (L)
Die kameralen Änderungen der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen 2022 haben keine Auswirkungen auf die Darstellung im Produktgruppenhaushalt. |
| PGR 93.01.02 | Kredite, zentrale Zinseinn./-ausgaben (L)
Die kameralen Änderungen der Kreditaufnahmen 2022 haben keine Auswirkungen auf die Darstellung im Produktgruppenhaushalt. |
| PGR 95.01.01 | Bremen-Fonds (L)
Die kameralen Änderungen 2022 haben keine Auswirkungen auf die Darstellung im Produktgruppenhaushalt. |

Produktgruppe: 93.01.01 Steuern, steuerabhängige Einn./Ausg. (L)

Land

2. Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)		von	um	auf	
Konsumtive Einnahmen Investive Einnahmen Relevante Verrechnungen/Erstattungen - Land bzw. Stadtgemeinde (intern) - von Bremerhaven		456.489	0	456.489	
Gesamteinnahmen		456.489	0	456.489	
Personalausgaben Sonst. konsumtive Ausgaben Zinsausgaben Tilgungsausgaben Investive Ausgaben Relevante Verrechnungen/Erstattungen - Land bzw. Stadtgemeinde (intern) - an Bremerhaven		597.536 153.288	63.731 20.997	661.267 174.285	
Gesamtausgaben		751.125	84.728	835.853	
Saldo		-294.636		-379.364	
Deckungsgrad (ffd. Rechnung) in %		60,77		54,61	
Verpflichtungsermächtigungen					
Personal Konsumtiv Investiv					

Produktgruppe: 93.01.02 Kredite,zentrale Zinseinn./-ausgaben (L)

Land

2. Ressourceneinsatz

				von	um	auf
A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)						
Konsumtive Einnahmen						
Investive Einnahmen						
Relevante Verrechnungen/Erstattungen						
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)						
- von Bremerhaven			24.618	10.638	35.256	
Rücklagenentnahmen						
Gesamteinnahmen			25.188	10.638	35.826	
Personalausgaben						
Sonst. konsumtive Ausgaben						
Zinsausgaben						
Tilgungsausgaben						
Investive Ausgaben						
Relevante Verrechnungen/Erstattungen						
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)						
- an Bremerhaven						
Rücklagenzuführungen						
Gesamtausgaben			1.510	0	1.510	
Saldo			23.678		34.316	
Deckungsgrad (Itd. Rechnung) in %			1.668,08		2.372,58	
Verpflichtungsermächtigungen						
Personal						
Konsumtiv						
Investiv						

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)

für das Haushaltsjahr
2022

Einzelpläne

Titel PGR.	FKZ BKZ FBZ	Z W E C K B E S T I M M U N G Haushaltsvermerke/Erläuterungen	Ä N D E R U N G D E S A N S C H L A G E S 2 0 2 2		
			von EUR	um EUR	auf EUR
Kapitel	0970	Steuern			
		Einnahmen			
011 01-3 93.01.01	821 900	Lohnsteuer	2.575.032.080	17.018.970	2.592.051.050
011 02-1 93.01.01	821 900	Bundesanteil an der Lohnsteuer	-1.094.388.630	-7.233.070	-1.101.621.700
011 03-0 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremens an der Lohnsteuer	-334.625.790	-2.211.620	-336.837.410
011 04-8 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremerhavens an der Lohnsteuer	-51.629.020	-341.230	-51.970.250
011 05-6 93.01.01	821 900	Lohnsteuerzerlegungsanteile (Land und Gemeinden)	-389.756.440	-8.249.130	-398.005.570
011 06-4 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremens an der Lohnsteuerzerlegung	88.085.050	1.864.310	89.949.360
011 07-2 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremerhaven an der Lohnsteuerzerlegung	13.590.540	287.640	13.878.180
011 08-0 93.01.01	821 900	Anteil des Landes an Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich	-243.518.140	-8.021.110	-251.539.250
011 09-9 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremens an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich	55.035.160	1.812.780	56.847.940
011 10-2 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremerhavens an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich	8.491.310	279.690	8.771.000
012 01-0 93.01.01	821 900	Veranlagte Einkommensteuer	406.916.440	100.687.210	507.603.650
012 02-8 93.01.01	821 900	Bundesanteil an der veranlagten Einkommensteuer	-172.939.490	-42.792.060	-215.731.550
012 03-6 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremens an der veranlagten Einkommensteuer	-52.878.850	-13.084.320	-65.963.170
012 04-4 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremerhavens an der veranlagten Einkommensteuer	-8.158.620	-2.018.760	-10.177.380
012 05-2	821	Landesanteil am Erstattungsbetrag des Bundesamtes	-90	14.680	14.590

Einzelplan 09 Finanzen

Titel PGR.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke/Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2022		
			von EUR	um EUR	auf EUR
93.01.01	900	für Finanzen			
012 06-0 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremens am Erstattungsbetrag des Bundesamtes für Finanzen	20	-3.320	-3.300
012 07-9 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremerhavens am Erstattungs- betrag des Bundesamtes für Finanzen	0	-510	-510
013 01-6 93.01.01	821 900	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgel- tungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	166.540.730	13.296.170	179.836.900
013 02-4 93.01.01	821 900	Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Ver- äußerungserträge)	-83.270.370	-6.648.080	-89.918.450
013 03-2 93.01.01	821 900	Landesanteil am Erstattungsbetrag des Bundesamtes für Finanzen (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	-3.081.110	-1.423.460	-4.504.570
014 01-2 93.01.01	821 900	Körperschaftsteuer	186.035.420	259.683.350	445.718.770
014 02-0 93.01.01	821 900	Bundesanteil an der Körperschaftsteuer	-93.017.710	-129.841.670	-222.859.380
015 09-4 93.01.01	821 900	Landesanteil an der Umsatzsteuer	1.392.077.650	135.808.930	1.527.886.580
015 10-8 93.01.01	821 900	Umsatzsteuer-Aufkommen für Gemeindeanteile	87.071.930	4.009.370	91.081.300
015 11-6 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremens an der Umsatzsteuer	-74.603.230	-3.401.290	-78.004.520
015 12-4 93.01.01	821 900	Gemeindeanteil Bremerhavens an der Umsatzsteuer	-12.468.700	-608.080	-13.076.780
016 01-5 93.01.01	821 900	Landesanteil an der Einfuhrumsatzsteuer	436.916.480	42.624.900	479.541.380
017 01-1 93.01.01	821 900	Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage	20.333.810	8.285.160	28.618.970
018 01-8 93.01.01	821 900	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	47.092.610	12.835.400	59.928.010
018 02-6	821	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	-20.720.750	-5.647.570	-26.368.320

Einzelplan 09 Finanzen

Titel PGR.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke/Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2022		
			von EUR	um EUR	auf EUR
93.01.01	900	(Bundesanteil)			
018 03-4 93.01.01	821 900	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Gemeindeanteil Bremens)	-4.895.750	-1.334.370	-6.230.120
018 04-2 93.01.01	821 900	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Gemeindeanteil Bremerhavens)	-755.360	-205.880	-961.240
052 01-1 93.01.01	821 900	Erbschaftsteuer	91.298.040	-24.213.830	67.084.210
053 01-8 93.01.01	821 900	Grunderwerbsteuer	160.964.800	4.035.200	165.000.000
057 01-3 93.01.01	821 900	Lotteriesteuer	10.371.510	-229.080	10.142.430
058 02-8 93.01.01	821 900	Sportwettsteuer	6.073.260	-2.072.900	4.000.360
058 04-4 93.01.01	821 900	Virtuelle Automatensteuer	0	5.500.000	5.500.000
059 01-6 93.01.01	821 900	Feuerschutzsteuer	4.362.120	637.880	5.000.000
061 01-0 93.01.01	821 900	Biersteuer	19.763.580	-1.477.440	18.286.140
Ausgaben					
984 57-7 93.01.01	892 900	An Hst. 3054/384 57-1, Anteil an der Feuerschutz- steuer	3.184.350	465.650	3.650.000
985 57-3 93.01.01	891 900	An Hst. 6150/385 01, Anteil an der Feuerschutz- steuer	1.177.770	172.230	1.350.000
Abschluss Kapitel 0970					
Summe der Einnahmen			3.135.344.490	347.622.860	3.482.967.350
Summe der Ausgaben			4.362.120	637.880	5.000.000
Zuschuss/Überschuss			3.130.982.370	346.984.980	3.477.967.350

Einzelplan 09 Finanzen

Titel PGR.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke/Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2022		
			von EUR	um EUR	auf EUR
Kapitel	0972	Zuweisungen und Zuschüsse an Gemeinden			
		Ausgaben			
984 07-8 93.01.01	892 900	An Hst. 3972/384 01-0, Schlüsselzuweisungen	592.065.950	63.265.140	655.331.090
985 01-5 93.01.01	891 900	An Hst. 6961/385 01, Schlüsselzuweisungen	151.514.870	20.824.970	172.339.840
		Abschluss Kapitel 0972			
		Summe der Einnahmen	7.946.560	0	7.946.560
		Summe der Ausgaben	746.461.820	84.090.110	830.551.930
		Zuschuss/Überschuss	-738.515.260	-84.090.110	-822.605.370
Kapitel	0973	Bundes- und Länderfinanzausgleich			
		Einnahmen			
211 01-3 93.01.01	821 900	Bundesergänzungszuweisungen	415.133.790	53.056.710	468.190.500
		Abschluss Kapitel 0973			
		Summe der Einnahmen	815.133.790	53.056.710	868.190.500
		Summe der Ausgaben	0	0	0
		Zuschuss/Überschuss	815.133.790	53.056.710	868.190.500

Titel PGR.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke/Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2022		
			von EUR	um EUR	auf EUR
Kapitel	0980	Allgemeines Kapitalvermögen, Schuldendienst, Rücklagen			
		Einnahmen			
325 30-0 93.01.02	831 900	Kreditmarktmittel und Anleihen	1.587.439.690	-199.720.210	1.387.719.480
359 80-8 93.01.02	851 900	Entnahme aus der Zentralen Stabilitätsrücklage	24.617.840	10.637.880	35.255.720
		Abschluss Kapitel 0980			
		Summe der Einnahmen	1.613.532.790	-189.082.330	1.424.450.460
		Summe der Ausgaben	1.931.977.680	0	1.931.977.680
		Zuschuss/Überschuss	-318.444.890	-189.082.330	-507.527.220
Kapitel	0994	Bremen Fonds			
		Ausgaben			
971 11-5 95.01.01	882 900	Globalmittel zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie	140.000.000	116.869.250	256.869.250
		Abschluss Kapitel 0994			
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	140.000.000	116.869.250	256.869.250
		Zuschuss/Überschuss	-140.000.000	-116.869.250	-256.869.250
Kapitel	0995	Allgemeines			
		Ausgaben			
				VE-Anschlag	
790 10-6 92.01.02	882 900	Investitionsreserve	205.000.000	75.000.000	280.000.000
971 14-3 93.01.03	882 900	Globalfonds für soziale und ökonomische Stützmaßnahmen (Energie)	0	10.000.000	10.000.000
		Abschluss Kapitel 0995			
		Summe der Einnahmen	58.324.330	0	58.324.330
		Summe der Ausgaben	-78.249.710	10.000.000	-68.249.710
		Zuschuss/Überschuss	136.574.040	-10.000.000	126.574.040

Herausgeber:

Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4072
Fax: (0421) 496-2965
Mail: office@finanzen.bremen.de

Hinweise: Diese Veröffentlichung steht auf der Internetseite der Senatorin für Finanzen als PDF-Dokument zur Verfügung. Außerdem werden die Einzeldatensätze der kameraleen Haushaltsdaten im Transparenzportal Bremen (www.transparenz.bremen.de) veröffentlicht.

Aktualisierter Finanzrahmen 2021 - 2025

Stand: August 2022 zur Investitionsrechnung



Aktualisierter Finanzrahmen 2021 - 2025

Stand 29. August 2022

1. Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung für den Stadtstaat.....	2
1.1. Kamerale (liquiditätsmäßige) Auswirkungen	2
1.2. Strukturelle und pandemiebedingte Auswirkungen.....	2
2. Corona-Pandemie	4
2.1. Bestätigung der Ausnahmesituation 2021	4
2.2. Ausnahmesituation 2022/23	4
2.3. Auswirkungen auf die Sanierungshilfenvereinbarung.....	5
3. Krieg in der Ukraine	6
4. Klimakrise	7
5. Finanzrahmen	9
5.1. Veränderungen gegenüber der Finanzplanung	9
5.2. Ergebnisse der Aktualisierung	9
5.3. Finanzrahmen des Stadtstaates Bremen	12
5.4. Finanzrahmen des Landes Bremen.....	13
5.5. Finanzrahmen der Stadt Bremen.....	14

Der Senat hat am 31. August 2021 die Finanzplanung 2021 – 2025 als Grundlage für den Doppelhaushalt 2022/23 beschlossen.

Da aufgrund der Verabschiedung eines Doppelhaushaltes in diesem Jahr keine Haushaltsaufstellung und somit auch keine neue Finanzplanung stattfindet, wird hiermit ein aktualisierter Finanzrahmen für den Finanzplanzeitraum bis 2025 vorgelegt. Er berücksichtigt neben den Änderungen im Haushaltsaufstellungsverfahren 2022/23 und dem Jahresabschluss 2021 insbesondere die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2022 sowie neuere Erkenntnisse zur Corona-Pandemie.

1. Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung für den Stadtstaat

Die Steuerschätzung findet grundsätzlich zweimal im Jahr statt, im Frühjahr und im Herbst. Während die Herbst-Steuerschätzung aktuelle Erkenntnisse über die Konjunktur- und Steuerlage und somit der kameralen Einnahmesituation gibt, ist die Frühjahres-Steuerschätzung darüber hinaus für die Festschreibung der strukturellen Höhe der Steuereinnahmen inklusive der ex-ante-Konjunkturbereinigung des nächsten Jahres maßgeblich.

Erst mit der aktuellen Steuerschätzung im Mai dieses Jahres liegen somit die maßgeblichen Informationen über die strukturellen Einnahmen 2023 vor.

Aktuell kommt in Hinblick auf den Ausnahmetatbestand zur Schuldenbremse die Frage hinzu, inwieweit die Steuereinnahmen inklusive der regulären Konjunkturbereinigung alle Folgen der Coronakrise auffangen. In Bezug zur bisherigen Planung ergeben sich durch die aktuelle Steuerschätzung dabei folgende Auswirkungen:

1.1. Kamerale (liquiditätsmäßige) Auswirkungen

Der Finanzplanung und der Veranschlagung des Doppelhaushaltes 2022/23 lag die Steuerschätzung vom Mai 2021 zugrunde. Schon die nachfolgende Steuerschätzung November 2021 prognostizierte für den Finanzplanzeitraum durchgehend eine Steuerniveauanhebung von ca. 300 Mio. € p. a..

Mit der aktuellen Schätzung Mai 2022 verzeichnet der Stadtstaat im gesamten Finanzplanzeitraum Mehreinnahmen von weiteren ca. 300 Mio. € p.a. gegenüber den bisherigen Planungen. Das Land Bremen hat somit jährlich ca. 320 Mio. € mehr liquide Mittel zur Verfügung als noch in der Finanzplanung 2021-2025 zugrunde gelegt. Die Stadt Bremen profitiert ungefähr in Höhe von jährlich 230 Mio. € und die Stadt Bremerhaven von ca. 40 Mio. €.

Detailliertere liquiditätsmäßige Auswirkungen der aktuellen Steuerschätzung wurden in der separaten Broschüre (zentrales Finanzcontrolling – Steuerschätzung Mai 2022) dargestellt.

1.2. Strukturelle und pandemiebedingte Auswirkungen

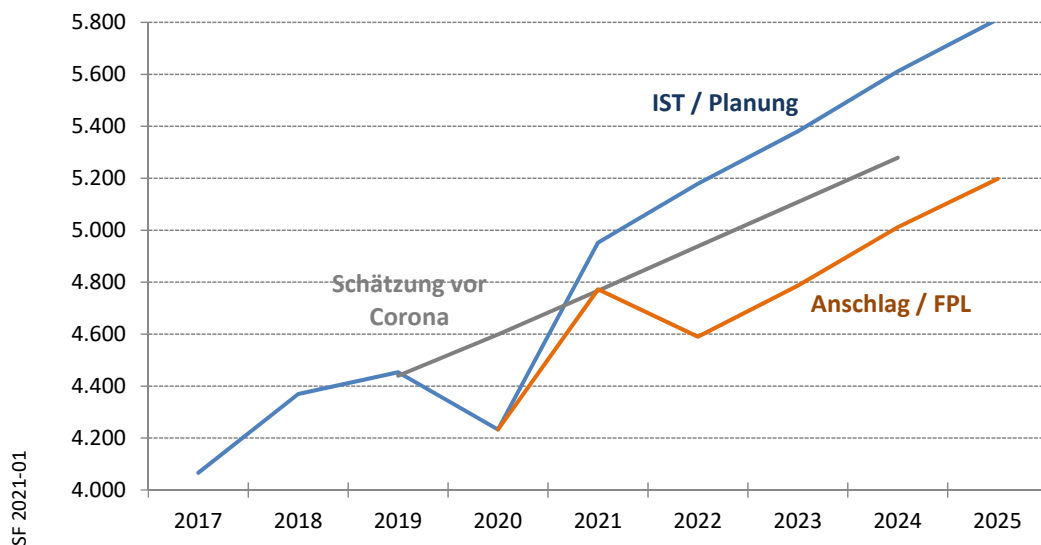
Schon mit dem sehr dynamischen Aufholprozess 2021 wurde die Gesamthöhe der Steuereinnahmen, die vor der Pandemie für 2021 geschätzt wurde, in allen bremischen Haushalten übertroffen. Somit erübrigte sich die Berechnung von coronabedingten Steuermindereinnahmen, die über den Ausnahmetatbestand kreditfinanziert werden können.

Stattdessen wurden zum Abschluss 2021 die regulären Konjunkturbereinigungsmechanismen gemäß Art. 131a Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung über den Ausnahmetatbestand ausgesetzt. Nur so war es möglich, dass die zur Bekämpfung der Krise dringend benötigten Steuereinnahmen auch genutzt werden konnten, obwohl sie zunächst strukturell über die Abweichungskomponente bereinigt wurden. Die grundsätzliche Symmetrie der Konjunkturbereinigung geht dabei aufgrund der Tilgungspflicht der Ausnahmebeträge nicht verloren.

Auch für den Haushalt 2022 wurde die Höhe der strukturellen Steuereinnahmen im Mai 2021 und somit vor dem Hintergrund der Prognoseunsicherheiten des Pandemiegeschehen festgeschrieben. Wenn die aktuell deutlich positiveren Ergebnisse der Steuerschätzung für 2022 tatsächlich eintreten, werden diese Mehreinnahmen – analog zum Verfahren des letzten Haushaltsjahres 2021 – in einem ersten Schritt über die Abweichungskomponente zunächst strukturell bereinigt werden, bevor die Konjunkturbereinigung (inkl. der Abweichungskomponente) auch 2022 notlagenbedingt wieder ausgesetzt wird. Dabei bleibt die ursprünglich veranschlagte Kreditaufnahme für den Ausnahmetatbestand mit Ausnahme von Steuerrechtsänderungseffekten unangetastet.

Für das Haushaltsjahr 2023 ist hingegen die aktuelle Steuerschätzung Mai 2022 für die Festschreibung der Höhe der strukturellen Steuereinnahmen maßgeblich. Die Festschreibung erfolgt somit zu einem Zeitpunkt, in dem die Höhe der Steuereinnahmen schon wieder das vor der Pandemie prognostizierte Niveau erreicht bzw. übertroffen hat. Schwankungen in der Steuerentwicklung sind nun nicht mehr primär der Corona-Notlage zuzuschreiben. Somit besteht Planungssicherheit, dass für das nächste Jahr 5.380 Mio. € strukturelle Steuereinnahmen zur Verfügung stehen. Dies sind 590 Mio. € mehr als aktuell veranschlagt und sogar 270 Mio. € mehr als in der letzten Vor-Corona-Schätzung im Herbst 2019 für 2023 prognostiziert.

Entwicklung der Steuereinnahmen im Stadtstaat
Inkl. LFA und BEZ in Mio. €



Das strukturelle Steuereinnahmenniveau der beiden Finanzplan-Folgejahre 2024/25 liegt gemäß der aktuellen Prognose bei jährlich ca. 600 Mio. € höher als zum Zeitpunkt der Finanzplanung angenommen. In diesen beiden Jahren

waren mit Beschlusslage der Finanzplanung noch zu erwirtschaftende Haushaltsverbesserungen von 260 bzw. 160 Mio. € zu realisieren gewesen, die nun rechnerisch aufgelöst sind.

2. Corona-Pandemie

Die Corona-Krise hat in Deutschland zum stärksten Einbruch der Wirtschaft seit Gründung der Bundesrepublik geführt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde für 2021 - 2023 für alle drei bremischen Gebietskörperschaften (Land Bremen, Stadt Bremen und Seestadt Bremerhaven) der Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse parlamentarisch festgestellt. Bei dieser Krise handelt es sich um eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

2.1. Bestätigung der Ausnahmesituation 2021

Im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2020, in dem die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Krise insbesondere über Bundesmittel, die Konjunkturbereinigung sowie den zum großen Teil verzögert wirkenden Mitteleinsatz im „Normalhaushalt“ ohne Ausnahmetatbestand aufgefangen werden konnten, wurde 2021 in allen bremischen Haushalten der schon bei der jeweiligen Veranschlagung festgestellte Ausnahmetatbestand auch zum Haushaltsabschluss bestätigt. Diese Ausnahme ist Bestandteil der Regularien zur Schuldenbremse, so dass diese trotz der strukturellen Netto-Kreditaufnahme von 916 Mio. € im Haushalt des Stadtstaates eingehalten wurde.

Dabei wurden im Stadtstaat insgesamt 954 Mio. € zur Bekämpfung der Pandemie und deren Folgen verausgabt. Nach Gegenrechnung von Mitteln, die vom Bund zur Verfügung gestellt wurden, betragen die Netto-Ausgaben des Bremen-Fonds ca. 440 Mio. €. Zudem wurde gemäß Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung die Konjunkturbereinigung ausgesetzt (403 Mio. €; vgl. Kapitel 1.2) sowie Rücklagen in Höhe von 185 Mio. € gebildet, um die Finanzierung von beschlossenen aber verzögert abfließenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und deren Folgen sicherzustellen. Rücklagen zur Bildung einer generellen Vorsorge für zukünftige Maßnahmen, die rechtlich zumindest als problematisch anzusehen sind, wurden hingegen nicht gebildet.

2.2. Ausnahmesituation 2022/23

Festzustellen ist, dass die Herangehensweise der Länder bei der Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes nicht einheitlich verläuft. So gibt es zwei grundsätzlich unterschiedlich wirkende Verfahren, Mittel zur Krisen-Bekämpfung zur Verfügung zu stellen.

So wurden in Bremen nur die Mittel, die voraussichtlich auch benötigt werden, in den entsprechenden Jahren im Rahmen des Bremen-Fonds vom Parlament zur Verfügung gestellt. Dies bedingt, dass die Ausnahme in mehreren Jahren in Anspruch genommen werden muss. In den Ländern, in denen es als rechtmäßig erachtet wurde, für die Bekämpfung der Pandemie einmalig über eine allgemeine Rücklage oder ein Sondervermögen eine hohe Vorsorge aus

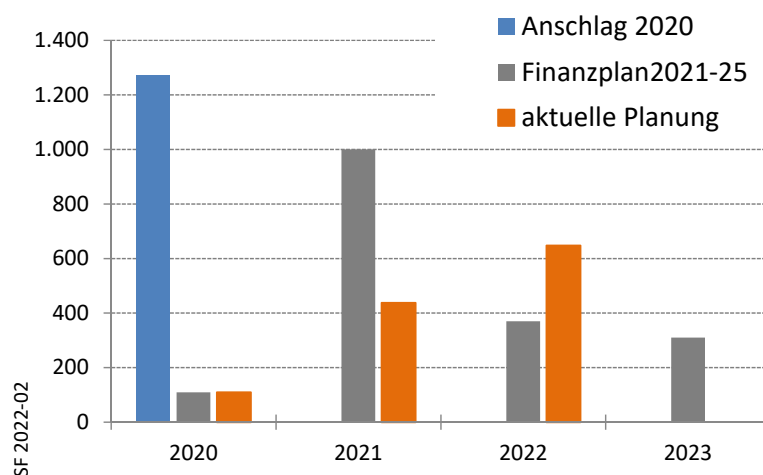
dem Haushalt 2020 oder 2021 zu treffen, kann die Inanspruchnahme der Ausnahme zeitlich auf diese Jahre begrenzt werden.

Es ist somit davon auszugehen, dass schon 2022 einige Länder zur Einhaltung der Schuldenbremse nicht mehr auf die Nutzung eines Ausnahmetatbestandes angewiesen sein werden, da sie die finanziellen Folgen der Krise aus den gebildeten Vorsorgemitteln außerhalb des Haushaltes begegnen werden. 2023 würde Bremen wohl ein Alleinstellungsmerkmal aufweisen, wenn auch für dieses Jahr noch eine pandemiebedingte Kreditermächtigung benötigt werden würde. Auch aus diesem Grund, aber insbesondere weil für 2023

- eine Kreditfinanzierung der veranschlagten pandemiebedingten Steuermindereinnahmen entfällt,
- das notwendige Erheblichkeitsmerkmal der Ausnahmesituation nicht mehr in allen bremischen Haushalten zweifelsfrei bestehen würde,
- die Steuerschätzung weitere Haushaltsverbesserungen gegenüber den veranschlagten Werten (und der letzten Vor-Corona-Schätzung) prognostiziert hat und
- die Verwendung der Mittel des gesamten Bremen-Fonds inzwischen vollständig feststeht (und deren Beschlusslagen, soweit noch nicht herbeigeführt, nun zeitnah anstehen),

werden die Bremen-Fonds-Mittel 2023 auf das Jahr 2022 vorgezogen. Wenn dies durch Nachtragshaushalte für 2022 und 2023 von der Bremischen Bürgerschaft bestätigt wird, endet für die bremischen Haushalte die Ausnahme aufgrund der Corona-Pandemie somit 2022.

Nettobelastung Bremen-Fonds*
Stadtstaat Bremen in Mio. €



* Ausgaben abzgl. Einnahmen; ohne Rücklagen; Ausnahme 2020 im IST nicht in Anspruch genommen

2.3. Auswirkungen auf die Sanierungshilfenvereinbarung

Die analoge Regelung zum Ausnahmetatbestand über die außergewöhnliche Notsituation gemäß Schuldenbremse ist in der Sanierungshilfenvereinbarung der begründete Ausnahmefall, der einen grundsätzlichen Gleichlauf der beiden Zielsysteme ermöglicht, indem auf Antrag Bremens coronabedingte Kreditaufnahmen als unbeachtlich festgestellt werden, um somit wieder zu

gewährleisten, dass nur der reguläre Haushalt (ohne den Sonderfall der Coronabekämpfung als gesamtstaatliche Aufgabe) die relevante Betrachtungsgröße für die Frage darstellt, ob Bremen die vereinbarte Mindesttilgung leistet.

Die Sanierungshilfen haben das Ziel, Bremen trotz der hohen Altschulden und der allgemein ungünstigeren Rahmenbedingungen die Einhaltung der Schuldenbremse zu ermöglichen. Nur wenn die Ausnahme im Sanierungshilfenverfahren neben der coronabedingten Nettobelastung auch die Aussetzung der Konjunkturbereinigung umfasst, wird gewährleistet, dass der außergewöhnliche Sonderfall der Pandemie in den beiden Zielsystemen letztendlich gleichermaßen wirkt.

Vor diesem Hintergrund hat Bremen erfolgreich beim BMF beantragt, dass gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 SanG die pandemiebedingte Unterschreitung der in 2021 zu leistenden Tilgung unbeachtlich ist, und dass die Freie Hansestadt Bremen somit bisher ihre Verpflichtungen für den Erhalt der Sanierungshilfen erfüllt hat. Ferner hat das BMF zugesichert, dass bei der im Jahr 2025 anstehenden Prüfung für den Fünfjahreszeitraum die Zulässigkeit der o. g. Unterschreitung 2021 entsprechend berücksichtigt wird, somit die durchschnittlich zu erbringende Tilgung von 80 Mio. € anerkannt wird.

3. Krieg in der Ukraine

Aufgrund des anhaltenden Krieges in der Ukraine sind Millionen Menschen auf der Flucht. Seit Beginn des Krieges sind im Land Bremen bis Mitte Juni 2022 ca. 9.600 Personen aus der Ukraine angekommen, von denen rd. 7.600 Personen längerfristig in Bremen aufgenommen wurden. Ein aktuelles Szenario geht davon aus, dass die Zahl der längerfristig in Bremen aufzunehmenden Zugänge bis zum Jahresende 2022 auf rd. 9.500 Personen steigt. Hinsichtlich der Zugangszahlen ist insofern davon auszugehen, dass sich die aktuelle Situation ähnlich wie 2015/2016 darstellt; allerdings mit dem Unterschied, dass derzeit der überwiegende Anteil der Personen aus der Ukraine in privater Form untergebracht ist. Ob eine längerfristige private Unterbringung gewährleistet ist oder die geflüchteten Menschen folglich ins öffentliche Unterbringungssystem überführt werden müssen, bleibt gegenwärtig noch unklar.

Im Zuge der Flüchtlingskrise 2015/2016 sind in zwei Jahren ca. 13.000 Hilfesuchende nach Bremen gekommen, für deren Unterbringung, Betreuung und Versorgung alleine im Jahr 2016 insgesamt ca. 390 Mio. € aufzubringen waren. Wie schon 2015ff sieht sich auch jetzt der Bund in der Pflicht, den Ländern und Kommunen finanziell beizustehen. Bisher beschlossen ist, dass die Geflüchteten Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Sozialgesetzbuch erhalten, die im Gegensatz zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz überwiegend vom Bund und nicht von den Ländern zu tragen sind.

Zudem hat der Bund mit den Ländern vereinbart, die Länder und ihre Kommunen u. a. bei den Kosten für Unterkunft, Lebenshaltung und Gesundheit der Geflüchteten mit insgesamt 2 Mrd. € in 2022 zu unterstützen. Diese Unterstützung wird über einen erhöhten Landesanteil an der Umsatzsteuer (Festbetrag) sichergestellt. Rechnerisch ergeben sich daraus

für den Stadtstaat Bremen nach aktuellen Berechnungen Einnahmen von 20,9 Mio. €.

Der exakte bremische Betrag ist dabei u.a. von der Einwohnerentwicklung abhängig, da der Festbetrag nur die Ländergesamtheit betrifft und die Umsatzsteuer nach Einwohnern verteilt wird. Bei Mehreinnahmen über die Steuern sind zudem immer die komplexen rechtlichen Mechanismen zu beachten, inwieweit kamerale Einnahmen oder Effekte aus Steuerrechtsänderungen auch strukturell wirken, also für Ausgaben zur Verfügung stehen.

Trotz dieser Unterstützungsleistungen durch den Bund werden hohe Netto-Belastungen bei den bremischen Gebietskörperschaften verbleiben, die eine Herausforderung bei der Einhaltung der Schuldenbremse darstellen.

4. Klimakrise

Aufgrund der zu bewältigenden Adhoc-Krisen ist die Bekämpfung der Klimakrise und somit die größte Herausforderung der nächsten Jahrzehnte und deren finanzielle Bewältigung zunächst in den Hintergrund getreten.

Die Bremische Bürgerschaft hat Anfang 2020 eine Enquetekommission mit dem Auftrag eingesetzt, eine „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ zu entwickeln. Die Enquetekommission hat im Dezember 2021 einen Abschlussbericht vorgelegt, der die Finanzbedarfe der öffentlichen Hand auf schätzungsweise 6 - 7 Mrd. Euro als einmalige Investitionskosten und etwa 200 - 380 Mio. Euro p. a. als dauerhafte Betriebskosten für die Realisierung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen beziffert.

Insbesondere wegen der angenommenen Höhe der Investitionskosten ist es unrealistisch anzunehmen, dass die notwendige klimabedingte Transformation im „Normalhaushalt“ ohne strukturelle Neuverschuldung realisiert werden kann. Bis zum Herbst 2022 sind dabei lt. Senat Umsetzungsstrategien für die wirkungsvollsten Maßnahmen zu erarbeiten und vorzulegen.

Zudem hat der Angriffskrieg Russlands auch die Abhängigkeit Deutschlands im Energiesektor von einem nunmehr international geächteten Aggressor aufgezeigt, dessen mit Abstand größte Einnahmequelle aus dem Export von fossilen Brennstoffen besteht. Es steht außer Frage, dass Deutschland schon aus Gründen der indirekten Mitfinanzierung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands diesen Import so schnell wie möglich beenden oder zumindest reduzieren muss. Auch die Einschätzung, dass Russland einen zuverlässigen Partner für unsere Energiesicherheit darstellt, ist nicht mehr haltbar. Energiesicherheit ist für einen modernen und wirtschaftlich potenten Staat jedoch Grundvoraussetzung für seine Entwicklung.

Für die Energiesicherheit in Deutschland ist es daher notwendig, sich deutlich breiter aufzustellen und von Abhängigkeiten einzelner unzuverlässiger Staaten größtmöglich zu befreien. Dazu gehört auch, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt weiter deutlich zu reduzieren, um nicht in die nächste fragwürdige Abhängigkeit zu geraten.

In seinem Gutachten zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen zur Deckung des Finanzbedarfs für die nötigen Investitionen in Klimaneutralität im Land

Bremen“ vom Februar 2022 kommt Prof. Dr. Wieland bezüglich einzelner Kriterien zu der Einschätzung, dass für die Einordnung der Klimakrise als außergewöhnliche Notsituation gute Argumente sprechen.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Vorbereitung der Nachtragshaushalte 2023 hat der Senator für Finanzen mit Beschluss des Senats vom 16.08.2022 aufsetzend auf dem bereits vorliegenden Rechtsgutachten in Ergänzung und Präzisierung dieser Aussagen ein Anschlussgutachten in Auftrag gegeben.

In einem Anschlussgutachten soll u.a. vertieft der Frage nachgegangen werden, welche tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Klimakrise eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG i.V.m. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV ist. Neben diesen konkretisierenden Ausführungen zur Inanspruchnahme eines etwaigen Ausnahmetatbestandes im Sinne der Schuldenbremse, soll u.a. eine vertiefte verfassungsrechtliche Würdigung der Klimakrise als eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG i.V.m. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV und die Prüfung von möglichen Abgrenzungskriterien im Rahmen dieses Anschlussgutachtens vorgenommen werden sowie die Anforderungen an die haushalterische Umsetzung im Lichte der Mehrjährigkeit geprüft und definiert werden.

5. Finanzrahmen

5.1. Veränderungen gegenüber der Finanzplanung

In den nachfolgenden Tabellen wird wie im beschlossenen Finanzplan der Zeitraum 2021 - 2025 abgebildet. Änderungen gegenüber den Finanzplanwerten ergeben sich aus

- dem parlamentarischen Haushaltsaufstellungsverfahren 2022/2023 in Bremen und Bremerhaven (wobei der Haushalt Bremerhavens nur mit einem vorläufigen Planungsstand in die Finanzplanung eingegangen ist) und der Fortschreibung dieser Effekte,
- dem Haushaltsabschluss 2021,
- den Ergebnissen der aktuellen Steuerschätzung vom Mai 2022,
- beschlossenen Steuerrechtsänderungen, die noch nicht von der Mai-Steuerschätzung berücksichtigt wurden (Entlastungspaket)
- Änderungen beim Ausnahmetatbestand (u. a. der Wegfall der coronabedingten Steuermindereinnahmen, Anpassung der Tilgungsrate ab 2024 und das Vorziehen der Bremen-Fonds-Mittel von 2023 auf 2022),
- aus der Aufnahme des Energieunterstützungsfonds zur Abfederung von sozialen Härten sowie
- der Anpassung der veranschlagten globalen Minderausgaben sowie der Rücklagenbewegungen an die sich nun rechnerisch neu ergebenden Erfordernisse.

Zudem sind Anpassungen in der Darstellung vorgenommen worden. So wird die ex-ante-Konjunkturbereinigung nun für 2023 wieder regelhaft über die Rücklagenbewegungen abgebildet, da der exogene Schockzustand der Konjunktur und somit auch der (strukturellen) Steuereinnahmehöhe beendet ist. In den beiden Vorjahren wurde die ex-ante-Konjunkturbereinigung hingegen gemäß Rechtsverordnung über das Verfahren der Konjunkturkomponente ausnahmsweise durch eine strukturelle Bereinigung abgegolten.

5.2. Ergebnisse der Aktualisierung

Die **Haushalte 2021** wurden inzwischen abgeschlossen. Der Kernhaushalt des Stadtstaates Bremen verzeichnete im letzten Jahr eine Nettokreditaufnahme von ca. 530 Mio. € und eine strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. 920 Mio. €. Ein verfassungskonformes Ergebnis wurde durch die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Rahmen der Schuldenbremse erreicht. Dies gilt auch für alle drei bremischen Einzelhaushalte. Insgesamt wurde der Haushalt des Stadtstaates Bremen trotz hoher Einnahmen vom Bund zur Bewältigung der Krise aufgrund der Ausgaben im Bremen-Fonds sowie der konjunkturellen Auswirkungen im Saldo nachweisbar von mindestens 1.025 Mio. € negativ beeinflusst.

Unter Berücksichtigung dieser Belastungen, die nach den Regularien der Schuldenbremse kreditfinanziert werden dürfen, haben alle bremischen

Haushalte die Schuldenbremse eingehalten. Das Land Bremen wies dabei die nach Sanierungshilfenvereinbarung erforderliche durchschnittliche Tilgung von 80 Mio. € auf, bei den beiden Städten mussten nicht alle Corona-Belastungen über Kredite finanziert werden.

Für 2022 ergeben sich gegenüber der bisherigen Planung insbesondere aufgrund der prognostizierten Steuermehreinnahmen deutliche Verbesserungen hinsichtlich des Finanzierungssaldos und der Nettokreditaufnahme der bremischen Haushalte. Gegenteilig wirkt sich zwar das Vorziehen der Bremen-Fonds-Mittel 2023 auf 2022 aus. Im Stadtstaat ist nunmehr trotzdem prognostiziert, dass die veranschlagte Kreditaufnahme von ca. 690 Mio. € auf rd. 340 Mio. € gesenkt werden kann.

Strukturell ergeben sich hingegen keine eklatanten Veränderungen zur Finanzplanung, da die prognostizierten Steuermehreinnahmen zunächst über die Abweichungskomponente konjunkturell bereinigt und die zusätzlichen Mittel des Bremen-Fonds über den Ausnahmetatbestand finanziert werden.

Dabei bestehen jedoch erhebliche Risiken insbesondere die Höhe der Steuereinnahmen betreffend. So könnten die konjunkturellen Gegebenheiten als Voraussetzung für eine gute Steuerentwicklung bis zum Jahresende anders ausfallen als aktuell angenommen. Nicht nur die Folgen des Krieges in der Ukraine mit weiteren Unsicherheiten wie ein Öl- oder Gasembargo, auch die weltweiten Folgen der Pandemie u. a. mit Versorgungsengpässen aufgrund gesperrter chinesischen Häfen könnten dabei zu deutlich schlechteren konjunkturellen Bedingungen und somit zu geringeren Steuereinnahmen führen.

Die Ausgangslage **für 2023** hat sich einerseits insbesondere aufgrund der Steuerentwicklung und der Verlagerung der Bremen-Fonds-Mittel in allen bremischen Haushalten verbessert. Andererseits ist zu beachten, dass höhere Sozialleistungen aufgrund des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Migration noch nicht eingearbeitet werden konnten. Auch die Wiederbereitstellung von Mitteln für Investitionsmaßnahmen, die aufgrund der Erbringung der globalen Minderausgabe in 2022 nach 2023 verschoben wurden (50 Mio. €), ist bisher rechnerisch nicht berücksichtigt. Um diesen finanziellen Belastungen (zumindest anteilig) Rechnung tragen zu können, beinhalten die aktualisierten Finanzrahmen für das Land und die Stadtgemeinde Bremen entsprechende Rücklagenzuführungen. In Summe wird für 2023 die verfassungsrechtlich erforderliche Einhaltung der Schuldenbremse und der Sanierungshilfenvereinbarung ausgewiesen.

Für den Haushalt des Landes beläuft sich der Finanzierungssaldo für 2023 auf 156 Mio. €. Dies bedeutet, dass eine Netto-Kredittilgung von 94 Mio. € und somit der erste kamerale Überschuss seit 2019 ausgewiesen wird.

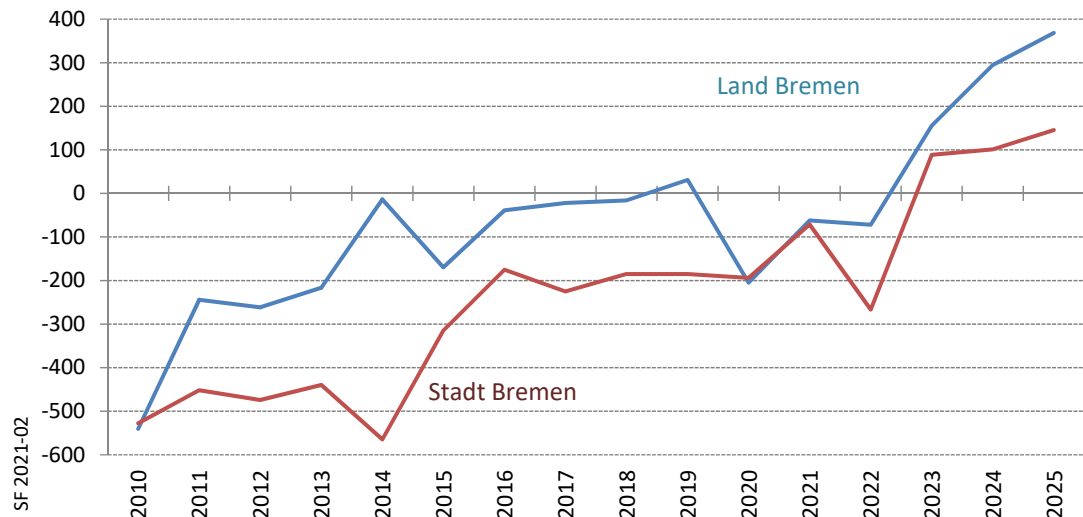
Die Stadt Bremen würde nach aktuellem Planungsstand 2023 den eigentlich für 2020 angestrebten Wechsel von den bisherigen Kreditaufnahmen zur Kredittilgung vollziehen und gemäß den positiven Annahmen zur Konjunktorentwicklung erstmals einen Finanzierungsüberschuss von 88 Mio. € und eine Nettokredittilgung von 18 Mio. € aufweisen.

Für die beiden **Finanzplanjahre 2024/25** können nun die in der bisherigen Finanzplanung noch dokumentierte rechnerische Nichteinhaltung der Schuldenbremse bzw. der Sanierungshilfenvereinbarung vollständig aufgelöst

werden. Insbesondere die aktuell prognostizierte dynamische konjunkturelle Erholung führt dazu, dass im Stadtstaat – trotz der beginnenden Tilgung der coronabedingten Kredite – nun rechnerisch 320 bzw. 458 Mio. € strukturelle Überschüsse zum Zielwert der Sanierungshilfenvereinbarung zur Verfügung stehen.

Bei der Betrachtung der Finanzierungssalden seit 2010 sind die einzelnen Phasen der Haushaltskonsolidierung gut wahrzunehmen:

Entwicklung des Finanzierungssaldos in Mio. €



Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2010 erholte sich das Land bis 2014 sehr schnell, während die Stadt Bremen zunächst weiterhin hohe Defizite aufwies und erst 2015/16 die Krise hinter sich ließ. Danach gab es in beiden Haushalten eine Zeit der Stabilisierung, bevor die Corona-Pandemie und ihre Bekämpfung wieder höhere Finanzierungsdefizite verursachte. Die Hauptlast dieser Krise trägt dabei die Stadt Bremen im aktuellen Jahr.

Im Prognosezeitraum 2023 – 2025 verbessern sich die Haushalte beider Gebietskörperschaften dann wieder deutlich und führen damit – zumindest in der Planung und ohne Berücksichtigung von Risiken wie den Krieg in der Ukraine – zu den Haushaltsüberschüssen, die ursprünglich schon ab 2020 geplant gewesen waren.

5.3. Finanzrahmen des Stadtstaates Bremen

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST				Anschlag*		Plan*	
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
10 Steuern / LFA / BEZ	4.369	4.453	4.233	4.952	5.179	5.381	5.611	5.812
11 Sanierungshilfen			400	400	400	400	400	400
12 Sozialleistungseinnahmen			368	372	375	381	388	394
13 Konsumtive Einnahmen	914	1.025	710	805	715	672	677	682
14 Investive Einnahmen	150	190	212	240	137	156	126	113
15 Einnahmen Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			264	517				
Bereinigte Einnahmen	5.433	5.669	6.187	7.285	6.806	6.991	7.202	7.401
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,7	+4,3	+9,1	+17,8	-6,6	+2,7	+3,0	+2,8
20 Personalausgaben	1.726	1.830	1.929	1.999	2.102	2.162	2.205	2.244
21 Personalkostenzuschüsse	590	613	693	691	777	820	835	858
22 Sozialleistungsausgaben	1.118	1.146	1.178	1.223	1.225	1.246	1.267	1.287
23 Sonstige konsumtive Ausgaben	992	1.059	1.233	1.257	1.285	1.270	1.265	1.270
24 Investitionsausgaben	646	606	583	688	661	672	659	647
25 Zinsausgaben	608	622	603	596	579	554	547	542
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			372	954	647			
27 Handlungsfelder (ab 2022: Klimaschutz)					20	20	25	25
28 Energieunterstützungsfonds					10			
29 Konsolidierungserfordernis Globale Mehrausgaben					-114	-4		
					1	1	1	1
Bereinigte Ausgaben	5.680	5.876	6.592	7.408	7.194	6.741	6.805	6.876
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+3,1	+3,5	+12,2	+12,4	-2,9	-6,3	+0,9	+1,0
Differenz der Verrechnungen	-1	1	1	2				
Finanzierungssaldo	-248	-206	-404	-121	-388	250	398	526
30 Konsolidierungshilfen	300	300	100					
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-154	-62	-30	-408	46	-133	-15	-6
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)			-11			-29	-15	-8
42 - Sonstige Rücklagen			-19	-408	46	-104	1	2
Netto-Kredittilgung	-102	31	-334	-529	-342	117	383	520
50 Strukturelle Bereinigungen	77	180,7	414	-387	-646	-37	17	18
51 - Finanzielle Transaktionen	111	105	34	16	16	15	17	18
52 - ex-ante-Konjunkturbereinigung (statt Rücklagen)	3	-56		109	16			
53 - Abweichungskomponente	-94	70	403	-405	-589	0	0	0
54 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen			-23	-107	-89	-52	0	0
55 - BKF	57	61,6						
Struktureller Abschluss	-171	-26	80	-916	-988	80	400	538
60 zulässiger struktureller Abschluss - Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie	-251	-125	0	0	0	0	69	69
							69	69
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf	79	100	80	-916	-988	80	332	469
70 Ausnahmetatbestand				996	1.068			
71 - Mehrausgaben / Mindereinnahmen (Art. 131a Abs. 1 BremLV)				623	647			
72 a) Bremen-Fonds				437	647			
73 b) coronabedingte Rücklagen				186				
74 c) Steuermindereinnahmen ggü Nov 2019								
75 - Ausnahme Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2 BremLV)**				373	420			
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand				80	80			
Einhaltung Sanierungshilfengesetz:								
Netto-Kredittilgung			-335	-529	-342	117	383	520
50 Strukturelle Bereinigungen								
51 - Finanzielle Transaktionen			34	16	16	15	17	18
53 - Abweichungskomponente			382	-405	-589	0	0	0
54 - vorgezogene Steuerrechtsänderungen				-107	-89	-52	0	0
Struktureller Abschluss			81,6	-1.025	-1.004	80	400	538
60 Tilgungsverpflichtung Sanierungshilfenvereinbarung			80	80	80	80	80	80
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf			2	-1.105	-1.084	0	320	458
70 Begründeter Ausnahmefall aufgrund der Corona-Pandemie								
71 Mehrausgaben / Mindereinnahmen				623	647			
72 Ausnahme von der Konjunkturbereinigung**				482	437			
Sicherheitsabstand inkl. begründetem Ausnahmefall				0	0			

* Inkl. Auswirkungen der Steuerschätzungen u.ä.

**Nur in Höhe der Inanspruchnahme dargestellt

5.4. Finanzrahmen des Landes Bremen

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST				Anschlag*		Plan*	
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
10 Steuern / LFA / BEZ	3.277	3.382	3.268	3.720	3.951	4.095	4.260	4.402
11 Sanierungshilfen			400	400	400	400	400	400
12 Sozialleistungseinnahmen	227	263	322	328	332	338	344	349
13 Konsumtive Einnahmen	416	461	514	549	457	427	429	433
14 Investive Einnahmen	140	160	206	220	133	146	123	114
15 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			264	525				
Bereinigte Einnahmen	4.061	4.267	4.974	5.741	5.274	5.406	5.555	5.698
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,0	+5,1	+16,6	+15,4	-8,1	+2,5	+2,8	+2,6
20 Personalausgaben	685	727	762	788	829	866	897	928
21 Personalkostenzuschüsse	888	934	1.053	1.082	1.125	1.158	1.161	1.173
22 Sozialleistungsausgaben	545	546	654	674	691	703	715	727
23 Konsumtive Ausgaben	1.239	1.302	1.306	1.484	1.547	1.566	1.592	1.627
24 Investitionsausgaben	367	329	359	404	392	388	328	311
25 Zinsausgaben	353	398	602	595	575	550	543	538
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			442	777	257			
27 Handlungsfelder (ab 2022: Klimaschutz/ Klimafonds)					20	20	25	25
28 Energieunterstützungsfonds					10			
29 Konsolidierungserfordernis					-100	0		
Bereinigte Ausgaben	4.077	4.235	5.179	5.803	5.346	5.251	5.261	5.330
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+3,8	+3,9	+22,3	+12,1	-7,9	-1,8	+0,2	+1,3
Finanzierungssaldo	-16	31	-205	-62	-72	156	295	369
30 Konsolidierungshilfen (netto)	119	119	40					
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-99	-79	105	-290	39	-61	-8	-2
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)			-7			-17	-9	-5
42 - Sonstige Rücklagen			111	-290	39	-44	1	2
Netto-Kredittilgung	4	71	-60	-352	-33	94	287	366
50 Strukturelle Bereinigungen	-34	-20	140	-183	-343	-15	19	20
51 - Finanzielle Transaktionen	19	14	16	18	18	17	19	20
52 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	2	-35		65	10			
53 - Abweichungskomponente	-63	-5	138	-202	-317	0	0	0
54 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen			-14	-64	-54	-32	0	0
55 - BKF	8	6						
Struktureller Abschluss	-50	11	80	-536	-376	80	306	386
60 zulässiger struktureller Abschluss	-99	-50	0	0	0	0	36	36
- Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie							36	36
Sicherheitsabstand für Tilgung SanierungshilfenG	50	61	80	-536	-376	80	270	350
70 Ausnahmetatbestand				616	456			
71 - Mehrausgaben / Mindereinnahmen (Art. 131a Abs. 1 BremLV)				415	257			
72 a) Bremen-Fonds				252	257			
73 b) coronabedingte Rücklagen				163				
74 c) Steuermindereinnahmen ggü Nov 2019								
75 - Ausnahme Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2 BremLV)**				201	199			
Sicherheitsabstand für Tilgung SanierungshilfenG inkl. Ausnahmetatbestand				80	80			

* Inkl. Auswirkung der Steuerschätzungen u.ä.

** Nur in Höhe der Inanspruchnahme dargestellt

5.5. Finanzrahmen der Stadt Bremen

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST				Anschlag*		Plan*	
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
10 Steuereinnahmen	967	935	842	1.076	1.074	1.126	1.184	1.236
11 Schlüsselzuweisungen	415	433	510	613	655	679	706	729
12 Sozialleistungseinnahmen	456	454	535	552	571	581	591	601
13 Konsumtive Einnahmen	915	973	920	975	972	956	958	959
14 Investive Einnahmen	112	130	129	148	121	127	87	75
15 Einnahmen Bremen-Fonds			151	12				
Bereinigte Einnahmen	2.866	2.926	3.087	3.375	3.393	3.469	3.525	3.600
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+7,0	+2,1	+5,5	+9,3	+0,5	+2,2	+1,6	+2,1
20 Personalausgaben	732	779	825	853	899	912	921	928
21 Personalkostenzuschüsse	326	342	398	379	441	461	473	484
22 Sozialleistungsausgaben	911	935	955	995	1.001	1.018	1.035	1.052
23 Sonst. konsumtive Ausgaben	523	551	680	657	627	618	618	619
24 Investitionsausgaben	355	328	362	383	347	369	373	368
25 Zinsausgaben	205	175	0	0	3	3	3	3
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			60	178	340			
27 Konsolidierungserfordernis					0	0		
Bereinigte Ausgaben	3.051	3.110	3.281	3.446	3.659	3.380	3.424	3.454
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+5,1	+1,9	+5,5	+5,1	+6,2	-7,6	+1,3	+0,9
Finanzierungssaldo	-185	-185	-194	-71	-266	88	101	145
30 Konsolidierungshilfen (netto)	150	150	50					
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-51	14	-103	-105	-6	-70	-6	-3
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)			-4			-10	-5	-3
42 - Sonstige Rücklagen			-99	-105	-6	-60	-1	-1
Netto-Kredittilgung	-87	-21	-247	-176	-272	18	95	142
50 Strukturelle Bereinigungen	91	166	247	-169	-257	-18	-1	-1
51 - Finanzielle Transaktionen	93	70	19	-3	-1	-1	-1	-1
52 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	1	-18		37	5			
53 - Abweichungskomponente	-44	64	236	-167	-232	0	0	0
54 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen			-8	-36	-29	-17	0	0
55 - BKF	41	49						
Struktureller Abschluss	-94	-19	0	-345	-529	0	94	141
60 zulässiger struktureller Abschluss - Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie	-125	-62	0	0	0	0	29	29
							29	29
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf	30	43	0	-345	-529	0	65	112
70 Ausnahmetatbestand				345	529			
71 - Mehrausgaben / Mindereinnahmen (Art. 131a Abs. 1 BremLV)				188	340			
72 a) Bremen-Fonds				166	340			
73 b) coronabedingte Rücklagen				22				
74 c) Steuermindereinnahmen ggü Nov 2019								
75 - Ausnahme Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2 BremLV)**				158	189			
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand				0	0			

* Inkl. Ausw. Wirkungen der Steuerschätzungen u.ä.

** Nur in Höhe der Inanspruchnahme dargestellt